

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt

A. Problem und Ziel

In Deutschland werden jährlich etwa 20 bis 35 Kinder direkt nach der Geburt ausgesetzt oder getötet. Das ist das Ergebnis der Expertise „Neonazid“, die im Rahmen der Studie des Deutschen Jugendinstituts e. V. (DJI) „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ 2012 erstellt wurde. Hinzu kommt eine erhebliche Dunkelziffer. Eine offizielle Statistik über die Anzahl der ausgesetzten und getöteten Kinder gibt es nicht. Das Phänomen der Kindsaussetzung und der Kindstötung gibt es seit jeher und auch heute noch sehen Mütter, die sich in einer psychosozialen Notlage befinden und durch professionelle Hilfsangebote nicht rechtzeitig erreicht werden, manchmal keinen anderen Ausweg, als ihr Kind auszusetzen oder zu töten.

Mit dem Ziel, Schwangere und Mütter in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen und Kindstötung und Aussetzung zu verhindern, entstanden im Jahr 1999 erste Angebote zur anonymen Kindesabgabe in Deutschland. Zwischen 1999 und 2010 wurden nahezu 1 000 Kinder anonym geboren, in eine Babyklappe gelegt oder anonym übergeben – so die Ergebnisse der DJI-Studie. Zwei Drittel dieser Kinder wurden anonym geboren, knapp ein Drittel wurde in einer Babyklappe abgelegt und nur wenige Kinder wurden Trägern anonym übergeben. Pro Jahr sind rund 100 Mütter und Kinder betroffen. Die exakte Anzahl ist nicht zu ermitteln, da es keine zentral erfassten Daten hierzu gibt.

Die aktuelle Situation der anonymen Kindesabgabe ist – wie die Studienergebnisse belegen – in mehrfacher Hinsicht nicht befriedigend. So werden der Schutz des ungeborenen Lebens und die medizinische Versorgung von Mutter und Kind bei der Geburt durch die angewandte Praxis nicht hinreichend sichergestellt, weil es kein flächendeckendes Angebot in Deutschland gibt, das den Interessen der abgebenden Mütter und denen ihrer Kinder gleichermaßen gerecht wird. Manche Frauen werden von den bestehenden Angeboten erst gar nicht erreicht, weil sie diese nicht kennen. Auch die vielfältigen Hilfen, die das Schwangerschaftskonfliktgesetz in dieser Notlage bietet, sind vielen Frauen nicht bekannt. Darüber hinaus führt die mangelnde Rechtssicherheit bei den Betroffenen häufig zu einer großen Unsicherheit.

Schwangere, die Angst davor haben, im Rahmen der Entbindung ihren Namen preiszugeben, brauchen bessere Hilfen, damit sie ihre Kinder medizinisch versorgt in einer Klinik zur Welt bringen und sich überall in Deutschland für ein Leben mit dem Kind entscheiden können. Es ist Aufgabe des Staates, diesen Frauen umfassende Hilfe anzubieten und für mehr Handlungssicherheit in diesem Bereich zu sorgen.

B. Lösung

Eine gesetzliche Regelung der vertraulichen Geburt bietet hierfür die beste Gewähr. Die betroffenen Frauen, aber auch alle anderen Beteiligten, erhalten damit eine rechtssichere Entscheidungsgrundlage, auf die sie sich in dieser schwierigen Situation verlassen können. Das ist auch das Ergebnis der Stellungnahme des Deutschen Ethikrats zur anonymen Kindesabgabe aus dem Jahr 2009.

Damit Schwangere, die bei und nach der Geburt anonym bleiben möchten, schon während der Schwangerschaft besser erreicht werden, soll das Hilfesystem weiter ausgebaut und besser bekannt gemacht werden. Die Angebote müssen das Anonymitätsinteresse der Schwangeren wahren. Sie müssen niedrigschwellig, jederzeit erreichbar, verlässlich und dauerhaft sein, um besonders belastete Frauen überhaupt zur Annahme von Hilfe zu bewegen. Die Chance für Mutter und Kind, durch ein niedrigschwelliges Angebot qualifizierte Beratung zu erhalten, ist in diesem Rahmen um vieles größer als bei der anonymen Abgabe eines Kindes über eine Babyklappe. Denn durch den persönlichen Kontakt zu den Beratungsfachkräften und die professionelle Hilfe können sich neue Türen für eine individuelle Problemlösung öffnen.

Um den Interessen von leiblicher Mutter, Kind, leiblichem Vater und bei einer Adoption auch der Annehmenden Rechnung zu tragen, wird bei der neu geschaffenen Regelung der vertraulichen Geburt auf eine sensible Abwägung der Rechtsgüter geachtet. Berücksichtigt ist insbesondere, dass der leiblichen Mutter für eine ausreichend lange Zeit die Anonymität ihrer Daten garantiert wird, damit sie Hilfe annehmen kann und eine Lösung für ihre Konfliktlage findet. Darüber hinaus soll es für das Kind möglich sein, zu erfahren, wer seine Mutter ist, so dass auch seine Interessen deutlich besser als bei den bestehenden Angeboten der anonymen Kindesabgabe gewahrt werden. Je attraktiver und annehmbarer die Hilfen für die Schwangere ausgestaltet sind, umso größer ist die Chance, dass sie eine echte Alternative zu den weiter bestehenden Angeboten anonymer Kindesabgabe und den vorhandenen Babyklappen darstellen, für die das Gesetz eine Evaluierung vorsieht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich beim Bund in Höhe von 2 100 000 Euro pro Jahr. Im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes sind zusätzliche Ausgaben in Höhe von 835 000 Euro einzuplanen. Darüber hinaus ergeben sich Ausgaben in Höhe von 600 000 Euro im Erhebungszeitraum bis 2017. Die Ausgaben werden aus dem Etat des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert und im Einzelplan 17 zur Verfügung gestellt.

Bei den Ländern betragen die voraussichtlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand insgesamt 119 000 Euro pro Jahr. Darüber hinaus ergibt sich ein einmaliger Aufwand von etwa 220 000 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Belastung für Bürgerinnen und Bürger ergibt einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von 1 000 Stunden pro Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Gesamtbelastung der Wirtschaft ergibt sich aufgrund eines einmaligen Umstellungsaufwands von 220 000 Euro sowie aufgrund eines zusätzlichen Erfüllungsaufwands von 93 300 Euro pro Jahr.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen 14 neue Informationspflichten mit Bürokratiekosten in Höhe von 9 500 Euro pro Jahr. Die Kosten sind im Erfüllungsaufwand enthalten.

Der Erfüllungsaufwand wird in geringem Umfang durch die nicht bezifferbare Reduzierung von Bürokratiekosten bei den Krankenkassen verringert; Grund dafür ist die Aufhebung einer gesetzlichen Norm.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt 2 162 300 Euro pro Jahr. Darin enthaltene Haushaltsausgaben werden aus dem Etat des BMFSFJ finanziert und im Einzelplan 17 zur Verfügung gestellt und sind unter Abschnitt D ausgewiesen. Ein einmaliger Umstellungsaufwand entsteht im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes in Höhe von 835 000 Euro. Darüber hinaus ergeben sich Ausgaben in Höhe von 600 000 Euro im Erhebungszeitraum bis 2017.

Erforderliche Stellen werden aus dem Einzelplan 17 bereitgestellt, ohne dass sich Auswirkungen auf den Einzelplan 17 und insbesondere den in Kapitel 17 04 vorgesehenen Stellenabbau ergeben.

Auf Länderebene einschließlich auf Ebene der Kommunen beträgt der Erfüllungsaufwand jährlich 189 800 Euro. Darin enthaltene Haushaltsausgaben der Länder sind unter Abschnitt D ausgewiesen. Ein einmaliger Umstellungsaufwand ergibt sich in Höhe von 220 000 Euro und ist unter Abschnitt D gesondert ausgewiesen.

F. Weitere Kosten

Im Bereich der Wirtschaft und der sozialen Sicherungssysteme entstehen neben den benannten Kosten keine Mehrkosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Dem § 4 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist auf ein vertraulich geborenes Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

In § 16 Absatz 2 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, wird vor dem Punkt am Ende ein Komma und werden die Wörter „es sei denn, die aufgenommene Person ist eine nach § 26 Absatz 4 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes gemeldete Schwangere oder die nach § 29 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes beteiligte Beratungsstelle bestätigt, dass die Frau die für den Herkunftsnachweis gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erforderlichen Angaben gemacht hat“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (BGBl. I S. 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Auskunfts- und Nachweispflicht besteht nicht bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sind in der Anzeige auch das Pseudonym der Mutter und die für das Kind gewünschten Vornamen anzugeben.“

3. Nach § 21 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes werden nur die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vorgeschriebenen Angaben aufgenommen. Die zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes.“

4. § 70 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

- „1. als Person nach § 19 Satz 1 Nummer 1 entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2,

2. als Träger einer Einrichtung nach § 20 Satz 1 entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2,“

Artikel 4

Änderung der Personenstandsverordnung

§ 57 Absatz 1 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I 2263), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. dem Familiengericht, wenn

- a) das Kind nach dem Tod seines Vaters geboren ist,

- b) es sich um ein Findelkind oder um einen Minderjährigen handelt, dessen Personenstand nicht zu ermitteln ist, oder

- c) es sich um ein Kind aus einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes handelt,“

2. In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

3. Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn das Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geboren wurde.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 168a Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird dem Standesamt der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines Kindes nach dem Tod des Vaters oder das Auffinden eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, oder die Geburt eines Kindes im Wege der vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes angezeigt, hat das Standesamt dies dem Familiengericht mitzuteilen.“

Artikel 6

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1674 wird folgender § 1674a eingefügt:

„§ 1674a

Ruhen der elterlichen Sorge der Mutter für ein vertraulich geborenes Kind

Die elterliche Sorge der Mutter für ein nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenes Kind ruht. Ihre elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass sie ihm gegenüber die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat.“

2. Dem § 1747 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Aufenthalt der Mutter eines gemäß § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenen Kindes gilt als dauernd unbekannt, bis sie gegenüber dem Familiengericht die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben macht.“

Artikel 7

Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Bund macht die Hilfen für Schwangere und Mütter bekannt; dazu gehört auch der Anspruch auf anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 und auf die vertrauliche Geburt. Die Informationen über die vertrauliche Geburt beinhalten auch die Erklärung, wie und wie lange eine Frau ihr Kind nach einer vertraulichen Geburt zurückerhalten und wie sie schutzwürdige Belange gegen die spätere Offenlegung ihrer Personenstandsdaten geltend machen kann. Der Bund fördert durch geeignete Maßnahmen das Verständnis für Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben.

(5) Der Bund stellt durch einen bundesweiten zentralen Notruf sicher, dass Schwangere in Konfliktlagen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, jederzeit und unverzüglich an eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 vermittelt werden. Er macht den Notruf bundesweit be-

kannt und betreibt kontinuierlich Öffentlichkeitsarbeit für den Notruf.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und die ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage anzubieten. Inhalt des Beratungsgesprächs sind:

1. geeignete Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung sowie
 2. Wege, die der Schwangeren die Aufgabe der Anonymität oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen.“
3. § 25 wird durch folgenden Abschnitt 6 ersetzt:

„Abschnitt 6

Vertrauliche Geburt

§ 25

Beratung zur vertraulichen Geburt

(1) Eine nach § 2 Absatz 4 beratene Schwangere, die ihre Identität nicht preisgeben möchte, ist darüber zu informieren, dass eine vertrauliche Geburt möglich ist. Vertrauliche Geburt ist eine Entbindung, bei der die Schwangere ihre Identität nicht offenlegt und stattdessen die Angaben nach § 26 Absatz 2 Satz 2 macht.

(2) Vorrangiges Ziel der Beratung ist, der Schwangeren eine medizinisch betreute Entbindung zu ermöglichen. Die Beratung umfasst insbesondere:

1. die Information über den Ablauf des Verfahrens und die Rechtsfolgen einer vertraulichen Geburt,
2. die Information über die Rechte des Kindes; dabei ist die Bedeutung der Kenntnis der Herkunft von Mutter und Vater für die Entwicklung des Kindes hervorzuheben,
3. die Information über die Rechte des Vaters,
4. die Darstellung des üblichen Verlaufs und Abschlusses eines Adoptionsverfahrens,
5. die Information, wie und wie lange die Frau ihr Kind zurückerhalten kann, sowie
6. die Information über das Verfahren nach den §§ 31 und 32.

(3) Durch die Information nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 soll die Bereitschaft der Schwangeren gefördert werden, dem Kind möglichst umfassend Informationen über seine Herkunft und die Hintergründe seiner Abgabe mitzuteilen.

(4) Die Beratung und Begleitung soll in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.

§ 26

Das Verfahren der vertraulichen Geburt

(1) Wünscht die Schwangere eine vertrauliche Geburt, wählt sie

1. einen Vor- und einen Familiennamen, unter dem sie im Verfahren der vertraulichen Geburt handelt (Pseudonym), und

2. je einen oder mehrere weibliche und einen oder mehrere männliche Vornamen für das Kind.

(2) Die Beratungsstelle hat einen Nachweis für die Herkunft des Kindes zu erstellen. Dafür nimmt sie die Vornamen und den Familiennamen der Schwangeren, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift auf und überprüft diese Angaben anhand eines gültigen zur Identitätsfeststellung der Schwangeren geeigneten Ausweises.

(3) Der Herkunftsnachweis ist in einem Umschlag so zu verschließen, dass ein unbemerktes Öffnen verhindert wird. Auf dem Umschlag sind zu vermerken:

1. die Tatsache, dass er einen Herkunftsnachweis enthält,
2. das Pseudonym,
3. der Geburtsort und das Geburtsdatum des Kindes,
4. der Name und die Anschrift der geburtshilflichen Einrichtung oder der zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist, und
5. die Anschrift der Beratungsstelle.

(4) Mit dem Hinweis, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt, meldet die Beratungsstelle die Schwangere unter deren Pseudonym in einer geburtshilflichen Einrichtung oder bei einer zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person zur Entbindung an. Diese Einrichtung oder Person kann die Schwangere frei wählen. Die Beratungsstelle teilt bei der Anmeldung die Vornamen des Kindes und das Bundesland des Hauptwohnsitzes der Schwangeren mit.

(5) Die Beratungsstelle teilt dem am Geburtsort zuständigen Jugendamt folgende Angaben mit:

1. das Pseudonym der Schwangeren,
2. den voraussichtlichen Geburtstermin und
3. die Einrichtung oder die zur Leistung von Geburtshilfe berechnete Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist.

(6) Der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung der Geburtshilfe, in der die Schwangere geboren hat, teilt der Beratungsstelle nach Absatz 4 Satz 1 unverzüglich das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes mit. Das Gleiche gilt bei einer Hausgeburt für die zur Leistung von Geburtshilfe berechnete Person.

(7) Das Standesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben den beurkundeten Namen des Kindes zusammen mit dem Pseudonym der Mutter mit.

(8) Nachrichten der Frau an das Kind werden von der Beratungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle weitergeleitet und dort in die entsprechende Vermittlungsakte aufgenommen; bei nicht adoptierten Kindern werden sie an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weitergeleitet.

§ 27

Umgang mit dem Herkunftsnachweis

(1) Die Beratungsstelle übersendet den Umschlag mit dem Herkunftsnachweis an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur sicheren Ver-

wahrung, sobald sie Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt hat.

(2) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vermerkt den vom Standesamt nach § 26 Absatz 7 mitgeteilten Namen des Kindes auf dem Umschlag, der seinen Herkunftsnachweis enthält.

§ 28

Beratungsstellen zur Betreuung der vertraulichen Geburt

(1) Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 können die Beratung zur vertraulichen Geburt durchführen, wenn sie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens der vertraulichen Geburt nach den Bestimmungen dieses Abschnitts bieten sowie über hinreichend persönlich und fachlich qualifizierte Beratungsfachkräfte verfügen.

(2) Um die Beratung zur vertraulichen Geburt wohnortnah durchzuführen, können die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 eine Beratungsfachkraft nach Absatz 1 hinzuziehen.

§ 29

Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe oder bei Hausgeburten

(1) Der Leiter oder die Leiterin einer Einrichtung der Geburtshilfe, die eine Schwangere ohne Feststellung ihrer Identität zur Entbindung aufnimmt, hat unverzüglich eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 im örtlichen Einzugsbereich über die Aufnahme zu informieren. Das Gleiche gilt für eine zur Leistung von Geburtshilfe berechnete Person bei einer Hausgeburt.

(2) Die unterrichtete Beratungsstelle sorgt dafür, dass der Schwangeren die Beratung zur vertraulichen Geburt und deren Durchführung nach Maßgabe dieses Abschnitts unverzüglich von einer Beratungsfachkraft nach § 28 persönlich angeboten wird.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 besteht auch, wenn die Frau ihr Kind bereits geboren hat.

§ 30

Beratung nach der Geburt des Kindes

(1) Der Mutter ist auch nach der Geburt des Kindes Beratung nach § 2 Absatz 4 und § 25 Absatz 2 und 3 anzubieten.

(2) Betrifft die Beratung die Rücknahme des Kindes, soll die Beratungsstelle die Mutter über die Leistungsangebote für Eltern im örtlichen Einzugsbereich informieren. Will die Mutter ihr Kind zurückerhalten, soll die Beratungsstelle darauf hinwirken, dass sie Hilfe in Anspruch nimmt.

§ 31

Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis

(1) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat das vertraulich geborene Kind das Recht, den beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwahren Herkunftsnachweis einzusehen oder Kopien zu verlangen (Einsichtsrecht).

(2) Die Mutter kann Belange, die dem Einsichtsrecht entgegenstehen, ab der Vollendung des 15. Lebensjahres

des Kindes unter ihrem Pseudonym nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 bei einer Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 erklären. Sie hat dabei die Angabe nach § 26 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 zu machen. Die Beratungsstelle zeigt der Mutter Hilfsangebote auf und erörtert mit ihr mögliche Maßnahmen zur Abwehr der befürchteten Gefahren. Sie hat die Mutter darüber zu informieren, dass das Kind sein Einsichtsrecht gerichtlich geltend machen kann.

(3) Bleibt die Mutter bei ihrer Erklärung nach Absatz 2, so hat sie gegenüber der Beratungsstelle eine Person oder Stelle zu benennen, die für den Fall eines familiengerichtlichen Verfahrens die Rechte der Mutter im eigenen Namen geltend macht (Verfahrensstandschafter). Der Verfahrensstandschafter darf die Identität der Mutter nicht ohne deren Einwilligung offenbaren. Die Mutter ist von der Beratungsstelle darüber zu informieren, dass sie dafür zu sorgen hat, dass diese Person oder Stelle zur Übernahme der Verfahrensstandschaft bereit und für das Familiengericht erreichbar ist. Die Beratungsstelle unterrichtet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unverzüglich über die Erklärung der Mutter und ihre Angaben zur Person oder Stelle.

(4) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben darf dem Kind bis zum rechtskräftigen Abschluss eines familiengerichtlichen Verfahrens nach § 32 keine Einsicht gewähren, wenn die Mutter eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 abgegeben und eine Person oder Stelle nach Absatz 3 Satz 1 benannt hat.

§ 32

Familiengerichtliches Verfahren

(1) Verweigert das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben dem Kind die Einsicht in seinen Herkunftsnachweis nach § 31 Absatz 4, entscheidet das Familiengericht auf Antrag des Kindes über dessen Einsichtsrecht. Das Familiengericht hat zu prüfen, ob das Interesse der leiblichen Mutter an der weiteren Geheimhaltung ihrer Identität auf Grund der durch die Einsicht befürchteten Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt. Ausschließlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist eine Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach Satz 3 nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.

(2) In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des Ersten Buches des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Beteiligte des Verfahrens sind:

1. das Kind,
2. das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
3. der nach § 31 Absatz 3 Satz 1 benannte Verfahrensstandschafter.

Das Gericht kann die Mutter persönlich anhören. Hört es die Mutter an, so hat die Anhörung in Abwesenheit der

übrigen Beteiligten zu erfolgen. Diese sind unter Wahrung der Anonymität der Mutter über das Ergebnis der Anhörung zu unterrichten. Der Beschluss des Familiengerichts wird erst mit Rechtskraft wirksam. Die Entscheidung wirkt auch für und gegen die Mutter. In dem Verfahren werden keine Kosten erhoben. § 174 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.

(4) Erklären sich der Verfahrensstandschafter und die Mutter in dem Verfahren binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist nicht, wird vermutet, dass schutzwürdige Belange der Mutter nach Absatz 1 Satz 2 nicht vorliegen.

(5) Wird der Antrag des Kindes zurückgewiesen, kann das Kind frühestens drei Jahre nach Rechtskraft des Beschlusses erneut einen Antrag beim Familiengericht stellen.

§ 33

Dokumentations- und Berichtspflicht

(1) Die Beratungsstelle fertigt über jedes Beratungsgespräch unter dem Pseudonym der Schwangeren eine Aufzeichnung an, die insbesondere Folgendes dokumentiert:

1. die Unterrichtungen nach § 26 Absatz 4 und 5,
2. die ordnungsgemäße Datenaufnahme nach § 26 Absatz 2 sowie die Versendung des Herkunftsnachweises nach § 27 Absatz 1 und
3. die Fertigung und Versendung einer Nachricht nach § 26 Absatz 8.

Die Anonymität der Schwangeren ist zu wahren.

(2) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, auf der Grundlage der Dokumentation die mit der vertraulichen Geburt gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen, der über die zuständige Landesbehörde dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übermittelt wird.

§ 34

Kostenübernahme

(1) Das Land, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat, übernimmt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen. Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

(2) Der Träger der Einrichtung, in der die Geburtshilfe stattgefunden hat, die zur Leistung von Geburtshilfe berechnete Person, die Geburtshilfe geleistet hat, sowie andere beteiligte Leistungserbringer können diese Kosten unmittelbar gegenüber dem Land geltend machen.

(3) Macht die Mutter nach der Geburt die für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben, kann das Land die nach Absatz 1 übernommenen Kosten von der Krankenversicherung zurückfordern.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Artikel 8

Evaluierung

Die Bundesregierung legt drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt einen Bericht zu den Auswirkungen aller Maßnahmen und Hilfsangebote vor, die auf Grund dieses Gesetzes ergriffen wurden. Auf Grundlage dieses Berichts überprüft die Bundesregierung auch, ob weitere Berichte zu den Auswirkungen des Gesetzes erforderlich sind.

Artikel 9

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] außer Kraft.

Berlin, den 19. März 2013

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch das Gesetz zur vertraulichen Geburt erhalten schwangere Frauen, die anonym bleiben möchten, bundeseinheitlich umfassende und niedrigschwellige Hilfen. Zugleich stellt die Regelung den betroffenen Frauen und all denjenigen, die ihnen rund um die Entbindung nahestehen bzw. ihnen helfen wollen, eine rechtssichere Grundlage bereit. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Gefahren einer unbegleiteten Geburt vermieden und Mutter und Kind geschützt werden.

I. Ausbau der Hilfen für Schwangere

Schwangere Frauen, die Angst vor einer Entbindung haben, weil sie die Schwangerschaft und Mutterschaft gegenüber ihrem sozialen Umfeld verbergen möchten, befinden sich in einer physisch und psychisch immens belastenden Situation. Sie brauchen dringend Hilfe, damit sie durch die Geheimhaltung der Schwangerschaft nicht in die Isolation und in eine Spirale unlösbarer Konflikte geraten, die sie allein nicht bewältigen können.

Nach den Erkenntnissen der vom Deutschen Jugendinstitut durchgeführten Studie „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ ist es oft schwierig, Frauen in dieser belastenden Situation zu erreichen. Damit Schwangere, die bei der Geburt anonym bleiben wollen, schon frühzeitig auf das bestehende Hilfesystem aufmerksam gemacht werden und die Angebote nutzen, sind diese weiter auszubauen und besser bekannt zu machen. Eine professionelle, umfassende, niederschwellige und ergebnisoffene Beratung, die der Frau eine selbstbestimmte Entscheidung ermöglicht, gehört zu dem Hilfesystem ebenso wie der sensible Schutz ihres Vertrauens. Die Zusicherung der Anonymität für eine bestimmte Dauer ist dabei von entscheidender Bedeutung, damit Hilfe überhaupt angenommen wird.

Bereits heute kennt das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) den in § 2 Absatz 1 verankerten Anspruch auf unbedingte anonyme Beratung, der durch das Bundeskinder-schutzgesetz als eine wesentliche Voraussetzung für die Einführung der vertraulichen Geburt geschaffen worden ist. Das erleichtert den Zugang zu den Schwangerschaftsberatungsstellen, die als staatlich anerkannte Beratungsstellen für diese Aufgabe besonders geeignet sind.

Damit sich Frauen in ihrer Konfliktlage öffnen und Hilfe annehmen können, ist ihnen ein niedrigschwelliger Zugang zu den Hilfsangeboten zu ebnen. Das gilt gerade dann, wenn sie ihre Schwangerschaft lange verdrängt haben und von der Geburt überrascht werden. Deshalb müssen die persönlichen Beratungsangebote durch nicht personale Informations- und Kommunikationsangebote, wie z. B. Onlinedienste, erweitert werden, die rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Um die Zugangsschwelle zur Beratung so niedrig wie möglich zu halten, wird der Bund einen bundesweiten zentralen Notruf einrichten. So können Schwangere in extremen Konfliktlagen jederzeit kurzfristig an Beratungsstellen vor Ort vermittelt werden. Der Notruf soll durch Öffentlichkeitsarbeit bundesweit bekannt gemacht werden.

Primäres Ziel der Beratung ist es, den Frauen in ihrer Konfliktlage Handlungsalternativen aufzuzeigen und damit Wege, wie sie ihr Kind behalten können. Ist das in der persönlichen Lebenssituation nicht möglich, sind die Vorzüge einer Adoption bei Preisgabe der Identität darzulegen. Erst dann wird die vertrauliche Geburt angeboten. Die Beratung hat sich dabei stets an der individuellen Lebenssituation und Problemlösekompetenz sowie den Bedürfnissen der Schwangeren zu orientieren und deren Entscheidung zu respektieren.

II. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Die aktuelle Situation der anonymen Kindesabgabe in Deutschland ist nicht zufriedenstellend. Es besteht ein dringender Bedarf an einer gesetzlichen Regelung, die das ungeborene Leben schützt und die medizinische Versorgung von Mutter und Kind bei der Geburt gewährleistet. Das hat die eingangs erwähnte Studie „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ klar belegt.

Eine bundesgesetzliche Regelung stellt durch Vorgaben für eine einheitliche Beratungs- und Vermittlungspraxis von Jugendämtern, Trägern, Krankenhäusern und Hebammen die Versorgung und Unterbringung aller betroffenen Kinder sicher. Darüber hinaus stärkt ein rechtssicherer Rahmen das Vertrauen in das Hilfesystem. Durch verlässliche, staatsferne Angebote wird es der Schwangeren in ihrer schwierigen Situation leichter gemacht, sich zu öffnen und Hilfe anzunehmen. Schließlich trägt ein Bundesgesetz dazu bei, die Qualität im Bereich der anonymen Kindesabgabe zu verbessern. Zur Ergänzung des bestehenden Hilfesystems ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, die dem Geheimhaltungsinteresse der Schwangeren Rechnung trägt, die für alle Beteiligten eine rechtssichere Grundlage bietet, und die gleichzeitig die Rechte des Kindes und des Vaters so gering wie möglich belastet. Das Gesetz zur vertraulichen Geburt gibt den hierfür notwendigen Rahmen.

III. Überblick über die neuen Regeln und das Verfahren

Mit der Einführung der vertraulichen Geburt erhalten die betroffenen Frauen zur Lösung ihrer komplexen Problemlage ein umfassendes Angebot im Sinne eines Stufenmodells:

- Zunächst geht es darum, die Schwangeren zu ermutigen, die bereits vorhandenen Angebote anzunehmen. Hierfür sind eine offensive Werbung und eine Bekanntmachung der Hilfen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, insbesondere des Anspruchs auf anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes, erforderlich. Die Chance, dass Schwangere ihre Situation durch den persönlichen Kontakt in der Beratung neu überdenken und ihre Anonymität aufgeben und sich im Idealfall sogar für ein Leben mit dem Kind entscheiden, ist so am größten.
- Anlaufstellen für die Beratung sind die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Durch ihre hohe fachliche Kompetenz und die große Akzeptanz bei den Hilfesuchenden sind sie sowohl für die Beratung als auch für die Organisation und Steuerung der vertraulichen Geburt besonders geeignet. Denn im

Schwangerschaftskonfliktgesetz ist bereits ein umfassender Beratungsanspruch hinsichtlich aller die Schwangerschaft betreffenden Fragen geregelt. Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 besteht insbesondere ein Anspruch auf Informationen über Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft. Das bisher geltende Recht beschreibt also schon jetzt in allgemeiner Form die neue Aufgabe.

- In der ergebnisoffenen Beratung werden Handlungsalternativen aufgezeigt und damit Wege, wie die Schwangere ihr Kind behalten oder ihre Anonymität jedenfalls dem Kind gegenüber aufgeben kann. Durch das umfassende Hilfsangebot besteht am ehesten die Chance, dass sie ihre Anonymität aufgibt. Dadurch können Kind und Vater deutlich besser von ihren Rechten Gebrauch machen als bei den bestehenden Angeboten der anonymen Kindesabgabe.
- Wünscht die Schwangere die vertrauliche Geburt, wird sie außerdem aufgeklärt über: die Rechte des Kindes und die Rechte des Vaters sowie über die Bedeutung, die die Kenntnis der eigenen Herkunft für die Entwicklung des Kindes hat, und die Bedeutung und Rechtsfolgen der bei einer vertraulichen Geburt regelmäßig anstehenden Adoption. Dadurch soll die Bereitschaft gefördert werden, dem Kind Daten und herkunftrelevante Informationen mitzuteilen.
- Erst wenn keine annehmbaren Alternativen gefunden werden, die der Lebenssituation und Elternverantwortung entsprechen, wird die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt erörtert. Zentrale Herausforderung bei der Regelung dieses Modells ist die Ausgestaltung eines interessengerechten Verfahrens. Einerseits hat der Staat das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft zu schützen. Andererseits steht die Abgabe persönlicher Daten im Gegensatz zu dem Geheimhaltungsinteresse der Schwangeren. Das Bedürfnis, die Daten zu erfassen, muss den Wunsch auf Geheimhaltung so weit berücksichtigen, dass die Schwangere die Erfassung noch akzeptieren kann. Deshalb werden die Daten der Mutter vertraulich in einem Herkunftsnachweis erfasst und dem Kind nicht übermäßig lange vorenthalten, indem sie ihm nach einer Frist von 16 Jahren zugänglich gemacht werden. Um das Verfahren der vertraulichen Geburt ebenfalls für Schwangere annehmbar zu gestalten, die sich in einer extrem belastenden Situation befinden, kann die Mutter ab dem 15. Lebensjahr des Kindes dem Recht des Kindes auf Einsicht in den Herkunftsnachweis entgegenstehende Belange zu erklären. Vom Familiengericht wird dann in einem ihre Anonymität währenden Verfahren entschieden, ob ihr Interesse an der weiteren Geheimhaltung ihrer Identität aufgrund der durch die Einsicht des Kindes in den Herkunftsnachweis befürchteten Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt.
- Möchte die Schwangere auch nach der Beratung nach § 2 Absatz 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ihre Identität nicht preisgeben, wählt sie ein Pseudonym bestehend aus Vor- und Familiennamen sowie weibliche und männliche Vornamen für das Kind aus. Die Bera-

tungsstelle nimmt die Daten der Schwangeren kontrolliert auf und verschließt sie in einem Umschlag (Herkunftsnachweis). Mit 16 Jahren kann das Kind diesen einsehen. Daraufhin wird die Schwangere an eine geburtshilfliche Einrichtung oder eine zur Leistung von Geburtshilfe berechnete Person ihrer Wahl zur Durchführung der vertraulichen Geburt unter ihrem Pseudonym vermittelt. Die Schwangerschaftsberatungsstelle teilt sodann dem Jugendamt den voraussichtlichen Geburtstermin und das Pseudonym der Schwangeren mit. Alle Handlungsschritte werden von der Beratungsstelle in einer die Anonymität der Frau währenden Weise schriftlich dokumentiert, damit das Verfahren überprüfbar ist.

- Die Geburt wird fachlich begleitet und unter dem Pseudonym dokumentiert. Damit wird ein wesentliches Ziel, nämlich die Vermeidung von Geburten ohne medizinische Hilfe, erreicht. Gleichzeitig wird ein späterer Zugriff auf die medizinischen Daten sichergestellt. Hat die Beratung zum Zeitpunkt der Geburt noch nicht stattgefunden, so wird diese im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt nachgeholt.
- Die geburtshilfliche Einrichtung oder die zur Leistung von Geburtshilfe berechnete Person meldet die ihr bekannten Daten (die Vornamen des Kindes, das Pseudonym der Mutter, das Geburtsdatum, den Geburtsort und das Geschlecht des Kindes) an das Standesamt und kennzeichnet, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt. Nach der Bestimmung von Vor- und Familiennamen durch die zuständige Behörde beurkundet das Standesamt die Geburt. Es kann danach eine Geburtsurkunde ausstellen, die zur Identifikation des Kindes in einem Adoptionsverfahren geeignet ist.
- Auch wenn die Mutter ihr Kind im Rahmen der vertraulichen Geburt abgegeben hat, kann sie sich später doch noch für ein gemeinsames Leben mit dem Kind entscheiden. Hierfür sieht das neue Modell eine interessengerechte Lösung vor: Bis zum Adoptionsbeschluss kann die Mutter ihr Kind zurückerhalten, wenn sie die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben macht und das Kindeswohl nicht gefährdet wird. Da dem gerichtlichen Adoptionsverfahren eine Adoptionspflegezeit von ca. einem Jahr vorausgeht und der Rücknahmewunsch nach den Ergebnissen der DJJ-Studie ganz überwiegend zeitnah zur Geburt erfolgt, bleibt somit ausreichend Zeit, diesen zu verwirklichen. Die Mutter wird durch die vorgeburtliche Beratung nach § 25 Absatz 2 Satz 2 und das nachgeburtliche Beratungsangebot nach § 30 sowie die nach § 1 Absatz 4 Satz 2 bekanntgemachten Informationen vor einer nicht hinreichend bedachten Abgabe des Kindes bewahrt. Nach der Annahme des Kindes durch eine neue Familie überwiegt jedoch das Recht des Kindes auf ein stabiles Eltern-Kind-Verhältnis. Dieses wird durch die engen Vorgaben zur Aufhebung eines Annahmeverhältnisses nach § 1760 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) umfassend geschützt.

Die erforderlichen Neuregelungen zu dem Verfahren der vertraulichen Geburt werden zu einem großen Teil in das Schwangerschaftskonfliktgesetz aufgenommen, denn es enthält bereits den organisatorischen Rahmen für die Verankerung des Modells. Weitere Änderungen erfolgen im Bürger-

lichen Gesetzbuch, dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Personenstandsgesetz und der Personenstandsverordnung, dem Staatsangehörigkeitsgesetz sowie dem Melderechtsrahmengesetz.

Für den Erfolg des Gesetzes kommt es auf die individuelle Entscheidung der Frauen an, die angebotenen Hilfen anzunehmen, um ihre durch Isolation gekennzeichnete Konfliktlage zu überwinden. Die künftige Entwicklung kann hier nicht vorhergesagt, sondern nur im positiven Sinne beeinflusst werden. Die Wirkungen des Gesetzes werden deshalb zu evaluieren sein. In diesem Zusammenhang sind auch die Auswirkungen der verbesserten Hilfen einschließlich des neuen Angebots der vertraulichen Geburt auf die Babyklappen und die Angebote der anonymen Geburt und der anonymen Übergabe zu untersuchen.

IV. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG). Der Begriff der „öffentlichen Fürsorge“ in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG ist nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre weit auszulegen. Er umfasst auch präventive Maßnahmen zum Ausgleich von Notlagen und besonderen Belastungen sowie Vorkehrungen gegen die Gefahr der Hilfsbedürftigkeit. Die Leistung muss nur in ihren wesentlichen Strukturelementen durch einen echten Fürsorgecharakter des Staates geprägt sein (BVerfGE 106, 62, 133). Zur öffentlichen Fürsorge gehören deshalb auch präventive Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Hilfe in einer schwangerschaftsbedingten Notlage (BVerfGE 88, 203, 330).

Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für die öffentliche Fürsorge zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht, vgl. Artikel 72 Absatz 2 Alternative 1 GG. Haben sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinanderentwickelt oder zeichnet sich eine derartige Entwicklung konkret ab, so ist dieses Erfordernis gegeben.

Die anonyme Kindesabgabe wird in Deutschland sehr unterschiedlich gehandhabt. Zum Teil werden anonyme Geburten angeboten. Hier ist eine medizinische Versorgung von Mutter und Kind vor und nach der Geburt gewährleistet. Zum Teil gibt es Babyklappen, die eine Übergabe eines Kindes ohne persönlichen Kontakt zwischen der übergebenden Person und den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Angebots ermöglichen. In einigen wenigen Jugendamtsbezirken besteht die Möglichkeit der anonymen Übergabe des Kindes. Hier kann die abgebende Person das Kind bei einem persönlichen Treffen mit Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Trägers übergeben. Einige Anbieter bieten zudem kombinierte Hilfsangebote von anonymer Geburt und Babyklappen an. Hinzu kommt, dass die einzelnen Angebotsvarianten in ihren Verfahrensweisen zum Teil erheblich voneinander abweichen. Damit alle Schwangeren, die bei der Geburt anonym bleiben möchten, in Deutschland gleich gute Chancen haben, in ihrer Not professionelle Hilfe zu erlan-

gen, ist die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Form einer bundeseinheitlichen Regelung geboten.

Die Gesetzgebungskompetenz folgt für die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG, für die Änderung des Melderechtsrahmengesetzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG, für die Änderung des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG und für die Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

V. Gesetzesfolgen

Im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung wurde als Alternative zu dem vorliegenden Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt die Beibehaltung des Status quo geprüft.

Die Beibehaltung des Status quo ist keine Alternative. Sowohl die breitere Unterstützung Schwangerer in Not als auch die Verhinderung von Kindstötung und Aussetzung wäre durch die Beibehaltung des Status quo nicht zu erreichen. Durch die bessere Beratung sollen Frauen für die Annahme von Hilfe gewonnen und dadurch von der Inanspruchnahme einer Babyklappe und von Aussetzung oder Tötung des Kindes abgebracht werden. Die gesetzliche Regelung gibt zudem denjenigen Stellen, die sich entscheiden, Frauen eine vertrauliche Geburt anzubieten, für ein solches Angebot die nötige Rechts- und Handlungssicherheit.

Der Berechnung der Gesetzesfolgen samt Erfüllungsaufwand wird die aus den Erkenntnissen der DJI-Studie abgeleitete Annahme zugrunde gelegt, dass jährlich ca. 100 Frauen die Beratung zur vertraulichen Geburt in Anspruch nehmen und 70 dieser Frauen ihre Anonymität aufgeben werden, davon 50 im Beratungsprozess vor und 20 kurz nach der Geburt des Kindes. Somit fallen 50 vertrauliche Geburten im Jahr an. Es wird weiter angenommen, dass bei den 20 Frauen, die ihre Identität erst nach der Geburt des Kindes preisgeben, alle Informationspflichten nach den §§ 25 bis 27 erfüllt werden, und dass dies bei den 50 Frauen, die ihre Identität bereits im Beratungsprozess preisgeben, nur in jedem zweiten Fall erforderlich ist. Deshalb werden für die Informationspflichten nach den §§ 25 bis 27 jeweils 75 Fälle zugrunde gelegt. Für 30 Fälle pro Jahr ist demnach ein Adoptionsverfahren durchzuführen und das Geheimhaltungsinteresse der Mutter zu gewährleisten. Bei 10 dieser 30 Fälle wird davon ausgegangen, dass das vertraulich geborene Kind ein Interesse hat, den Herkunftsnachweis einzusehen. Weiter wird unterstellt, dass fünf der leiblichen Mütter dem Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis entgegenstehende Belange erklären.

Zu Abschnitt D – Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich beim Bund insbesondere aufgrund des gesetzlichen Auftrags nach § 1 Absatz 4 SchKG für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durch die Bekanntmachung der Hilfen für Schwangere in Höhe von etwa 1,5 Mio. Euro pro Jahr sowie durch die kontinuierliche Bekanntmachung des Angebots eines telefonischen Notrufs für Schwangere, die anonyme Hilfen suchen, nach § 1 Ab-

satz 5 SchKG in Höhe von 600 000 Euro pro Jahr. Im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes ist zusätzlich von einmaligen Ausgaben in Höhe von 750 000 Euro zur Erfüllung der beiden oben genannten Aufgaben auszugehen. Zudem sind für die Durchführung einer Evaluation, die zur Berichtserstellung gemäß Artikel 8 erforderlich ist, Kosten von etwa 600 000 Euro, anteilig für die Jahre 2014 bis 2017, einzuplanen. Um die Länder bei der Kostentragung der mit dem Gesetz verbundenen Aufgaben zu entlasten, wird der Bund Standards zur Fortbildung von Beratungsfachkräften entwickeln und diese im Rahmen von Pilotfortbildungen erproben. Für diese Aufgaben werden Ausgaben noch vor Inkrafttreten des Gesetzes in Höhe von etwa 85 000 Euro angenommen. Diese Haushaltsausgaben des Bundes werden aus dem Etat des BMFSFJ finanziert und im Einzelplan 17 zur Verfügung gestellt.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich bei den Ländern im Zusammenhang mit der Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen der Beratungsfachkräfte von Beratungsstellen zur vertraulichen Geburt nach § 28 SchKG. Aufgrund der geringen Anzahl von 100 Fällen vertraulicher Geburt pro Jahr werden zahlreiche Beratungsstellen zunächst gar keine Beratung zur vertraulichen Geburt leisten müssen. Diejenigen Beratungsstellen, bei denen eine Beratung nachgefragt wird, werden eine sehr kleine Anzahl von Fällen zu bewältigen haben. Erforderlich ist aber dennoch die Qualifizierung einer ausreichenden Anzahl spezialisierter Beratungsfachkräfte zur vertraulichen Geburt. Unter der Annahme, dass die Länder die Qualifizierung einer Beratungsfachkraft etwa jeder vierten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 SchKG fördern, entsteht zunächst ein einmaliger Qualifizierungsbedarf für ca. 400 Beratungsfachkräfte. Diese können in etwa 20 Kursen zu je 20 Personen bei einem angenommenen Kostenaufwand von 11 000 Euro pro Veranstaltung qualifiziert werden. Die Kosten der Deckung des benannten Qualifizierungsbedarfs betragen für die Länder dann insgesamt etwa 220 000 Euro. Sofern der Bund aufgrund der Durchführung von geförderten Pilotfortbildungen bereits Beratungsfachkräfte qualifiziert hat, verringern sich die Anzahl der zusätzlich zu qualifizierenden Fachkräfte und damit der Kostenaufwand der Länder dementsprechend. In den Folgejahren bestehen fluktuationsbedingt weitere Qualifizierungsbedarfe von etwa 20 000 Euro pro Jahr. Durch die Übernahme der Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt entstehen (§ 34 Absatz 1 SchKG) werden für die Länder voraussichtlich rund 99 000 Euro pro Jahr anfallen. Dieser Summe liegt die Annahme von 50 Entbindungen nach Maßgabe des Abschnitt 6 SchKG (davon 68 Prozent reguläre Entbindungen ohne Komplikationen zu je 2 500 Euro und 32 Prozent Kaiserschnittgeburten zu je 5 000 Euro) zugrunde. Bei 20 dieser 50 Geburten ist aber davon auszugehen, dass die Frau ihre Anonymität schon kurz nach der Entbindung wieder aufgibt und ihre Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis auf die Länder übergehen.

Zu Abschnitt E – Erfüllungsaufwand

Die Belastung für Bürgerinnen und Bürger ergibt einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von 1 000 Stunden pro Jahr. Die Gesamtbelastung der Wirtschaft ergibt sich aufgrund eines einmaligen Umstellungsaufwands von 220 000 Euro sowie dem zusätzlichen Erfüllungsaufwand von 93 300 Euro pro Jahr. 14 neue Informationspflichten mit Bürokratiekos-

ten in Höhe von 9 500 Euro entstehen jährlich. Diese sind im benannten Erfüllungsaufwand enthalten. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung auf Bundesebene beträgt rund 2,2 Mio. Euro pro Jahr. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht in Höhe von 835 000 Euro. Auf Länderebene einschließlich auf Ebene der Kommunen beträgt der Erfüllungsaufwand der Verwaltung jährlich 189 800 Euro. Ein einmaliger Umstellungsaufwand ergibt sich in Höhe von 220 000 Euro.

Zu Abschnitt E.1 – Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus dem Zeitaufwand, den Schwangere und Mütter für die Inanspruchnahme von Beratung zur vertraulichen Geburt (§§ 25 ff. SchKG), für die im Rahmen der Durchführung der vertraulichen Geburt notwendige Bereitstellung der Personenstandsdaten (§ 26 Absatz 2 SchKG), zur Auswahl von Pseudonym für sich und Vornamen für das Kind (§ 26 Absatz 1 SchKG) sowie für das Aufsetzen etwaiger Schriftstücke (§ 26 Absatz 7 SchKG) benötigen. Ausgehend von einer Fallzahl von 100 Frauen, die pro Jahr eine Beratung zur vertraulichen Geburt in Anspruch nehmen, und einer durchschnittlichen Beratungszeit von 10 Stunden ergibt sich ein jährlicher Gesamtaufwand von 1 000 Stunden.

Weiterer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich bei der Geltendmachung schutzwürdiger Belange der leiblichen Mutter im Zuge des Einsichtsrechts des Kindes in den Herkunftsnachweis (§ 31 Absatz 2 SchKG). Für eine entsprechende Erklärung sowie für die Teilnahme samt Verfahrensstandschafter am gerichtlichen Verfahren (§ 32 SchKG) ist von einem Zeitaufwand von jeweils 5 Stunden auszugehen. Bei fünf Fällen pro Jahr ergibt sich ein Gesamtaufwand von 25 Stunden pro Jahr. Aufgrund der Anforderungen des § 31 SchKG ergibt sich dieser frühestens jedoch 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abschnitt E.2 – Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei den Beratungsstellen, die die vertrauliche Geburt betreuen. Insgesamt ist hier von einem Erfüllungsaufwand in Höhe von 93 300 Euro auszugehen. Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt 220 000 Euro.

Dieser Erfüllungsaufwand ergibt sich im Einzelnen durch die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben der Beratung zur vertraulichen Geburt (§ 2 Absatz 4, §§ 25, 26, 27, 29, 32 SchKG). Für die Beratungstätigkeit ergibt sich unter der Annahme von 100 Fällen vertraulicher Geburt jährlich und 10 Stunden Beratung pro Fall bei einem durchschnittlichen Lohnsatz einer Beraterin von 29,30 Euro pro Stunde ein Personalaufwand von 29 300 Euro pro Jahr. Der Personalaufwand ergibt sich aufgrund der im Rahmen des Prozesses durch Beratungsfachkräfte zu leistenden Aufgaben, die als Informationspflichten der Beratungsstellen in Teilen gesondert ausgewiesen werden.

Nach § 28 SchKG müssen die Beratungsstellen, die eine vertrauliche Geburt betreuen, über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes Personal verfügen. Durch eine Qualifizierung der Beratungsfachkräfte können die Länder individuell ein Beratungsnetz schaffen, dass die Bedarfe der Re-

gionen deckt. Es wird davon ausgegangen, dass es genügt, wenn eine Beratungsfachkraft jeder vierten Beratungsstelle nach §§ 3 und 8 SchKG (aktuell circa 1 600) fortgebildet ist, um die Anzahl der Fälle zu bewältigen. In Einzelfällen können Beratungsstellen qualifizierte Beratungsfachkräfte anderer Beratungsstellen hinzuziehen. Ausgehend von einem Kostenbedarf von 11 000 Euro für die Durchführung einer dreitägigen Schulung von 20 Beratungsfachkräften, entsteht voraussichtlich ein einmaliger Personalaufwand zur Qualifizierung der Beratungsfachkräfte in 20 Veranstaltungen in Höhe von 220 000 Euro. Darüber hinaus könnte sich ein fortlaufender Qualifizierungsbedarf aufgrund voraussichtlicher Fluktuationen sowie zur Aktualisierung des Fachwissens ergeben, dem dann situativ mit Qualifizierungsmaßnahmen begegnet werden muss. Die entsprechenden Bedarfe dürften mit 20 000 Euro pro Jahr gedeckt werden können.

Für die Annahme spricht zum einen die geringe zu erwartende Fallzahl der Verfahren vertraulicher Geburten (Vgl. V.) sowie die Tatsache, dass nicht vorhergesehen werden kann, in welchen Regionen die Verfahren auftreten werden. Um darüber hinaus den zu leistenden Mehraufwand einzelner Beratungsstellen aufgrund der im Einzelfall erforderlichen mobilen Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe bzw. bei Hausgeburten nach § 29 Absatz 2 SchKG bzw. zur Unterstützung mit qualifizierten Beratungsfachkräften nach § 28 Absatz 2 SchKG abzubilden, werden die Kostenbedarfe der Beratungsstellen pauschal mit einem dreifachen Zeitan-satz der Beratung zur vertraulichen Geburt von je 30 Stunden, bei maximal ca. 50 Fällen pro Jahr, auf insgesamt 44 000 Euro pro Jahr beziffert. Für die Beratungsstellen ergeben sich folgende elf Informationspflichten, die 7 600 Euro pro Jahr an Bürokratiekosten ergeben:

§	Informationspflicht	Zeitaufwand pro Fall	Bürokratiekosten pro Fall	Bürokratiekosten pro Jahr
§ 26 II SchKG	Erstellung des Herkunftsnachweises und Aufnahme der Personenstandsdaten der Frau	20 Minuten	9,77 Euro	733 Euro (75 Fälle)
§ 26 III SchKG	Kennzeichnung Herkunftsnachweis mit Daten	10 Minuten	4,88 Euro	366 Euro (75 Fälle)
§ 26 IV SchKG	Anmeldung der Schwangeren zur Entbindung	30 Minuten	14,65 Euro	1 099 Euro (75 Fälle)
§ 26 V SchKG	Mitteilung des Pseudonyms der Schwangeren, des voraussichtlichen Geburtstermins und der Geburtseinrichtung an das zuständige Jugendamt	24 Minuten	11,72 Euro	879 Euro (75 Fälle)
§ 26 VIII SchKG	Weiterleitung von Nachrichten an das Kind an Adoptionsvermittlungsstelle	10 Minuten	4,88 Euro	366 Euro (75 Fälle)
§ 27 I SchKG	Übersendung des Herkunftsnachweises an Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)	10 Minuten	4,88 Euro	366 Euro (75 Fälle)
§ 30 II SchKG	Information der Mutter über Leistungsangebote für Eltern	30 Minuten	14,65 Euro	440 Euro (30 Fälle)
§ 31 II SchKG	Beratung zur Gefahrenabwehr und zu Hilfsangeboten	60 Minuten	29,30 Euro	147 Euro (5 Fälle)
§ 31 III SchKG	Beratung über Anforderung Verfahrenstandschafter und Unterrichtung des BAFzA über Erklärung der Mutter	120 Minuten	58,60 Euro	293 Euro (5 Fälle)
§ 33 I SchKG	Dokumentation über jedes Beratungsgespräch	60 Minuten	29,30 Euro	2 930 Euro (100 Fälle)
§ 33 II SchKG	Erstellung schriftlicher Jahresbericht	120 Minuten	58,60 Euro	59 Euro (1 Fall)

Für Einrichtungen der Geburtshilfe sowie für eine zur Leistung der Geburtshilfe berechnete Person ergeben sich fol-

gende drei Informationspflichten die 1 900 Euro pro Jahr an Bürokratiekosten ergeben:

§	Informationspflicht	Zeitaufwand pro Fall	Bürokratiekosten pro Fall	Bürokratiekosten pro Jahr
§ 26 VI SchKG	Mitteilung von Geburtsdatum und -ort des Kindes an Beratungsstelle nach Absatz 4	10 Minuten	7,70 Euro	385 Euro (50 Fälle)
§ 29 I SchKG	Information einer Beratungsstelle nach §§ 3 und 8 SchKG	15 Minuten	11,55 Euro	580 Euro (50 Fälle)
§ 18 II PStG	Anzeige Vornamen des vertraulich geborenen Kindes und Mitteilung des Pseudonyms der Mutter an Standesamt	37 Minuten	17,76 Euro	890 Euro (50 Fälle)

Durch die Aufhebung des § 25 SchKG (alt) und der damit verbundenen Vereinheitlichung der Rechtslage in den alten und neuen Ländern ergibt sich eine Einsparung im Bereich einer bestehenden Informationspflicht der Wirtschaft. Die Krankenkassen, die in den alten und neuen Ländern tätig sind, brauchen sich zukünftig nicht mehr über verschiedene Beträge zu informieren und Krankenkassen in den neuen Ländern müssen sich nur noch in den Jahren, in denen sich auch der Rentenwert verändert, über neue Beträge informieren. Eine Erfassung der konkreten Bürokratiekosten, die sich so einsparen lassen, ist nicht sachgerecht zu ermitteln, ohne dass der Aufwand unangemessen hoch würde.

Zu Abschnitt E.3 – Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aufgrund der Aufhebung von § 25 SchKG (alt) wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet, indem eine wiedervereinigungsbedingte Sonderregelung abgeschafft und die Rechtslage vereinheitlicht wird. Die sich bei der Bundesverwaltung ergebende Einsparung im Bereich Personal beträgt rund 2 600 Euro. Die Einsparung ist möglich, weil das Verfahren zur Erstellung und Abstimmung einer Verordnung, an der neben dem BMFSFJ auch das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Gesundheit, der Chef des Bundeskanzleramtes, der Normenkontrollrat, der Bundesrat sowie das Bundesamt für Justiz beteiligt waren, wegfällt. Dieser Personalaufwand ergibt sich bei der Annahme, dass die am Verfahren beteiligten Personen für den gesamten Prozess insgesamt 10 Arbeitstage bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 32,10 Euro pro Stunde aufwenden.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung auf Bundesebene beträgt darüber hinaus 2 163 300 Euro pro Jahr. Dieser ergibt sich folgt:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrags nach § 1 Absatz 4 SchKG rechnet das BMFSFJ durch die Bekanntmachung der Hilfen für Schwangere mit Ausgaben in Höhe von etwa 1,5 Mio. Euro pro Jahr sowie mit etwa 600 000 Euro pro Jahr durch die Aufgabe der kontinuierlichen Bekanntmachung des Angebots eines telefonischen Notrufs für Schwangere, die anonyme Hilfen suchen, nach § 1 Absatz 5 SchKG.

Im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes ist zusätzlich von einmaligen Ausgaben in Höhe von 750 000 Euro zur Erfüllung der beiden oben genannten Aufgaben auszugehen. Für die Entwicklung und Erprobung von Standards zur Fortbildung von Beratungsfachkräften werden weitere Ausgaben in Höhe von etwa 85 000 Euro angenommen. Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt somit 835 000 Euro. Zudem

sind für die Durchführung einer Evaluation, die zur Berichterstellung gemäß Artikel 8 erforderlich ist, Kosten von etwa 600 000 Euro, anteilig für die Jahre 2014 bis 2017, einzuplanen. Die Haushaltsausgaben werden aus dem Etat des BMFSFJ finanziert und im Einzelplan 17 zur Verfügung gestellt und sind unter Abschnitt D gesondert ausgewiesen.

Für die Umsetzung der kontinuierlichen Bekanntmachung sowohl des bundesweiten Notrufs für Schwangere, die anonym bleiben wollen, als auch der Hilfen für Schwangere und Mütter sowie der Förderung gesellschaftlicher Akzeptanz der Freigabe des Kindes zur Adoption ist mit einem Erfüllungsaufwand beim BMFSFJ in Höhe von etwa 54 000 Euro auszugehen. Dieser ergibt sich aufgrund eines Personalaufwands von jeweils 4 Personenmonaten für eine Stelle höherer Dienst sowie eine Stelle gehobener Dienst.

Für die Umsetzung der Evaluation sowie für die Erstellung und Veröffentlichung eines Berichts der Bundesregierung zur Überprüfung der Maßnahmen (Artikel 8) ist aufgrund der vorgesehenen Beauftragung eines geeigneten Instituts mit einem Personalaufwand bei der Bundesregierung von voraussichtlich 1 Personenmonat (höherer Dienst) auszugehen, was zu einem Erfüllungsaufwand von rund 8 300 Euro führt.

Für das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) entsteht aufgrund der mit dem Gesetz verbundenen neuen Aufgaben kein gesonderter Erfüllungsaufwand. Sofern Ausgaben beim BAFzA entstehen, werden diese im Einzelplan 17 gegenfinanziert. Die zur Umsetzung der Aufgaben aus diesem Gesetz erforderlichen Stellen werden aus dem Einzelplan 17 bereitgestellt, ohne dass sich Auswirkungen auf den Einzelplan 17 und insbesondere den in Kapitel 17 04 vorgesehenen Stellenabbau ergeben.

Auf Länderebene einschließlich auf Ebene der Kommunen beträgt der Erfüllungsaufwand der Verwaltung jährlich rund 189 800 Euro. Ein einmaliger Umstellungsaufwand ergibt sich in Höhe von 220 000 Euro. Diese Aufwände ergeben sich wie folgt:

Im Zusammenhang mit der Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen der Beratungsfachkräfte nach § 28 SchKG ergeben sich für die Länder voraussichtliche Ausgaben in Höhe von etwa 20 000 Euro pro Jahr. Darüber hinaus ergibt sich ein einmaliger Aufwand, den die Länder zur Qualifizierung der Beratungsfachkräfte aufbringen müssen, in Höhe von etwa 220 000 Euro. Diese Ausgaben sind bereits unter Abschnitt D gesondert ausgewiesen.

Nach § 33 Absatz 2 SchKG sind die Länder verpflichtet die Jahresdokumentation über die erfolgten Beratungsgespräche gebündelt dem BAFzA zur Verfügung zu stellen. Hieraus ergibt sich ein geschätzter Personalaufwand von rund 8 000 Euro. Für die Übermittlung der Berichte wird pro Bundesland ein Personalaufwand von 2 Personenmanntagen (16 Std.) angenommen. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 32 Euro pro Stunde gehobener Dienst ergeben sich Personalkosten von rund 500 Euro je Land.

Im Zusammenhang mit der Kostenerstattung muss das Land, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat, dem Träger der Einrichtung, in dem die Geburtshilfe stattgefunden hat, die hierdurch entstandenen Kosten erstatten (§ 34 Absatz 1 SchKG). Bereits heute tragen die Länder und Kommunen die Kosten im Falle von Kindesaussetzungen, so dass durch die neuen Aufgaben nur eine geringfügige Mehrbelastung entstehen wird. Durch die Übernahme der Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt entstehen, werden für die Länder voraussichtlich rund 99 000 Euro pro Jahr anfallen. Dieser Summe liegt die Annahme von 50 Entbindungen nach Maßgabe des Abschnitt 6 SchKG (davon 68 Prozent reguläre Entbindungen ohne Komplikationen zu je 2 500 Euro und 32 Prozent Kaiserschnittgeburten zu je 5 000 Euro) zugrunde. Bei 20 dieser 50 Geburten ist aber davon auszugehen, dass die Frau ihre Anonymität schon kurz nach der Entbindung wieder aufgibt und ihre Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis auf die Länder übergehen. Für die Aufgabe der Kostenerstattung müssen die Länder voraussichtlich je 15 Personenmanntage aufbringen. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 32 Euro pro Stunde ergeben sich je Land Personalkosten von 3 840 Euro pro Jahr. Somit wird ein Personalaufwand von rund 61 400 Euro angenommen.

Die Standesämter müssen zukünftig dem Familiengericht nach § 168a Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mitteilen, wenn ihnen die vertrauliche Geburt eines Kindes nach dem Abschnitt 6 SchKG angezeigt wird. Zudem sind die Standesämter aufgefordert dem BAFzA nach § 26 Absatz 7 SchKG den beurkundeten Namen des Kindes mitzuteilen. Bei einem Zeitaufwand von 7 Minuten je Aufgabe und einer Anzahl von 50 Fällen pro Jahr ergibt sich daraus ein Erfüllungsaufwand für Land/Kommune von 373 Euro pro Jahr. Zur Bestimmung des Vor- und Familiennamens des Kindes nach § 21 Absatz 2a des Personenstandsgesetzes durch die zuständige Verwaltungsbehörde ergibt sich zudem ein weiterer Erfüllungsaufwand für Land/Kommune von 267 Euro pro Jahr.

V. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Belange der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden nicht berührt, da die Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie nicht einschlägig sind.

VI. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Regelungen des Gesetzes sind von gleichstellungspolitischer Relevanz, da sie der Verbesserung der Lebenssituation besonders belasteter Schwangerer dienen und zugleich Väterrechte berücksichtigen.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG)

Die Herkunft vertraulich geborener Kinder ist unbekannt. Ihre Situation ist mit der von Findelkindern, deren Abstammungsverhältnisse zwangsläufig unbekannt sind, zwar nicht völlig vergleichbar. Sie ist ihr aber ähnlich. Es erscheint daher sachgerecht, die für Findelkinder geltende Regelung über die widerlegbare Vermutung des Abstammungserwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit auf vertraulich geborene Kinder entsprechend anzuwenden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Melderechtsrahmengesetzes – MRRG)

§ 16 Absatz 2 Satz 1 MRRG bestimmt, dass die in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen aufgenommenen Personen dem Leiter der Einrichtung oder seinem Beauftragten die durch das Landesrecht bestimmten Angaben über ihre Identität zu machen haben, soweit das Landesrecht für die dortige Unterkunft Ausnahmen von der Pflicht zur Anmeldung bei der Meldebehörde zulässt. Da Schwangere für die Inanspruchnahme der vertraulichen Geburt nur Angaben zur Erstellung des Herkunftsnachweises machen müssen, sind sie von weiteren Auskunfts- und Meldepflichten zu befreien.

Zu Artikel 3 (Änderung des Personenstandsgesetzes – PStG)

Zu Nummer 1

Damit die mit dem Modell der vertraulichen Geburt verbundene Anonymitätszusage eingehalten werden kann, verpflichtet die Regelung alle Beteiligten von ihrer Auskunfts- und Nachweispflicht, wenn ein Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geboren wurde.

Zu Nummer 2

Im Falle einer vertraulichen Geburt sind neben den nach § 21 Absatz 2a zur Registrierung der Geburt notwendigen Daten auch das Pseudonym der Mutter und die für das Kind gewünschten Vornamen anzuzeigen. Das Standesamt benötigt das Pseudonym der Mutter für die Mitteilungen an Jugendamt und Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, damit bei diesen Stellen die Daten des Kindes dem Pseudonym der Mutter zugeordnet werden können. Die von der Beratungsstelle im Einverständnis mit der Mutter ausgewählten Vornamen werden an die Verwaltungsbehörde weitergeleitet, die über die verbindliche Festlegung der Vornamen entscheidet.

Zu Nummer 3

Die neue Regel trägt dem Umstand Rechnung, dass das Standesamt bei einer vertraulichen Geburt nicht auf die Personalien der Eltern zugreifen kann. Da der Familienname der Eltern, von dem sich der Name des Kindes nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ableitet, nicht bekannt ist, hat die zuständige Verwaltungsbehörde einen Familien-

namen zu bestimmen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind auch die Vornamen von der Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Namenswunsches der Mutter festzulegen. Vom Namenswunsch der Mutter kann nur bei einer Kindeswohlgefährdung aufgrund der Namenswahl abgewichen werden.

Zu Nummer 4

Aufgeführt sind Änderungen, die sich infolge der Änderung des Normbefehls in Nummer 2 ergeben.

Zu Artikel 4 (Änderung der Personenstandsverordnung – PStV)

Es handelt sich um Änderungen, die aus Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und aus § 26 Absatz 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes folgen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)

Durch die Erweiterung der Anzeigepflicht des Standesamtes auf vertraulich geborene Kinder, kann das Familiengericht auch für diesen Fall die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Im Besonderen gilt das für die Bestellung eines Vormunds oder einer Pflegschaft für das Kind.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB)

Zu Nummer 1

Bei einer vertraulichen Geburt ruht die elterliche Sorge der Mutter nach der Geburt des Kindes nach dem neuen § 1674a BGB kraft Gesetzes. Dadurch wird ein Nebeneinander von Vormundschaft und elterlicher Sorge der Mutter zuverlässig ausgeschlossen. Zur Beendigung des Ruhens der elterlichen Sorge der Mutter ist nach Satz 2 ein Beschluss des Familiengerichts erforderlich. Das Wiederaufleben ihrer elterlichen Sorge setzt hierbei voraus, dass die Mutter ihre Personendaten gegenüber dem Familiengericht angibt. Hat das Gericht Zweifel an der Mutterschaft, ist es zu weiteren Ermittlungen verpflichtet. Der Nachweis ihrer Mutterschaft dürfte hierbei in der Regel durch das Zeugnis der Beraterin und der an der Entbindung Beteiligten ohne Weiteres möglich sein. Funktional zuständig für das Verfahren ist nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a RPfLG grundsätzlich der Rechtspfleger. Für das Verfahren gelten die §§ 151 ff. FamFG. Der Rechtspfleger soll deshalb nach § 160 Absatz 1 Satz 1 FamFG die Mutter persönlich anhören. Er wird außerdem eine Stellungnahme des Vormunds des Kindes einholen. Wenn sich hieraus oder aus anderen Gründen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben, hat er nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 RPfLG die Sache dem Richter vorzulegen, der dann zu prüfen hat, ob Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666a BGB erforderlich sind.

Die elterliche Sorge des Vaters wird von dieser Regel nicht betroffen. Das Gesetz geht davon aus, dass eine Schwangere die vertrauliche Geburt nur dann in Anspruch nimmt, wenn

und solange sie davon ausgeht, dass ihre Schwangerschaft anderen Personen nicht bekannt ist. Weiß der Vater jedoch von der Schwangerschaft oder von der Geburt des Kindes, so kann er die Identität der Eltern beim Standesamt melden und seine Rechte geltend machen.

Zu Nummer 2

Das vertraulich geborene Kind hat ein Recht auf Familie. Vermag seine Mutter sich nicht für die Rücknahme ihres Kindes zu entscheiden, kann das Recht auf Familie durch die Annahme als Kind verwirklicht werden. Dabei ist die Einwilligung der Mutter gemäß § 1747 Absatz 4 nicht erforderlich, wenn ihr Aufenthalt dauerhaft nicht ermittelt werden kann. Ein dauernd unbekannter Aufenthalt kann angenommen werden, wenn er trotz angemessener Nachforschungen von den Ordnungsbehörden nach etwa 6 Monaten nicht zu ermitteln ist (Staudinger/Frank, Neubearbeitung 2007, § 1747 Rz 48 m. w. N.).

Durch den neu eingefügten Satz 2 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei einer vertraulichen Geburt mangels geeigneter Ansätze zum Auffinden der Eltern des Kindes Nachforschungsmaßnahmen von vornherein aussichtslos erscheinen.

Der Aufenthalt der Mutter gilt dann nicht mehr als dauerhaft unbekannt, wenn sie die sie betreffenden Angaben für den Geburtseintrag des Kindes gemacht hat. Hierzu gehören nicht Angaben zum Vater.

Die Rechtslage für den Vater des Kindes wird nicht verändert.

Zu Artikel 7 (Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes – SchKG)

Zu Nummer 1

Zu Absatz 4

Das bereits bestehende Hilfesystem ist darauf ausgerichtet, für alle problematischen Situationen, in die Frauen durch eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes geraten können, eine Lösung zu finden. Insbesondere kann dem Wunsch der Frau, Schwangerschaft und Geburt gegenüber Dritten geheim zu halten, entsprochen werden. Die Frau kann bereits während der Schwangerschaft in einer Mutter-Kind-Einrichtung untergebracht werden, ihr Kind gebären und anschließend zur Adoption freigeben. Der Schutz ihrer Daten und der des Kindes kann – bei einer Gefahrensituation – durch einen Sperrvermerk gewährleistet werden und alle Personen, denen sie sich anvertraut, unterliegen der strafrechtlich sanktionierten Schweigepflicht.

Die Stärke des Hilfesystems zur Bewältigung auch schwierigster Problemlagen ist bisher nicht in einer Weise bekannt gemacht worden, die alle Frauen in Not erreicht und zur Inanspruchnahme der vielfältigen Hilfen bewegt.

Der Bund ist daher nach Satz 1 der neuen Vorschrift aufgefordert, sämtliche Hilfen für Schwangere und Mütter bekannt zu machen. Über die Hilfen an sich ist auch über den zum 1. Januar 2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz eingeführten Anspruch auf anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 verständlich zu informieren. Die Gewissheit, die eigene Identität nicht offenbaren zu müssen, wird vielen

Schwangeren in ihrer belastenden Situation den Weg in die Beratung erleichtern. Umfassende Informationen zu den Beratungsstellen und deren Erreichbarkeit werden ebenfalls dazu beitragen, dass die Schwangeren die Beratungsstellen aufsuchen.

Die nach Satz 2 vorgeschriebenen Informationen über die vertrauliche Geburt dienen u. a. dazu, die Akzeptanz des neuen Hilfeangebots zu fördern. Zum einen sollen Schwangere darüber unterrichtet werden, dass sie ihr Kind auf Wunsch bis zu dem Adoptionsbeschluss zurückerhalten können; dieser Beschluss wird in der Regel nicht früher als ein Jahr nach der Abgabe des Kindes gefasst. Dadurch soll vermieden werden, dass Schwangere von einer vertraulichen Geburt Abstand nehmen, weil sie befürchten, ihr Kind durch eine vorschnelle Entscheidung dauerhaft zu verlieren. Zum anderen soll durch gezielte Information der Furcht begegnet werden, nach dem Ablauf der 16-Jahres-Frist nichts mehr gegen die Einsicht des Kindes in den Herkunftsnachweis unternehmen zu können.

Die Erklärung, wie und wie lange eine Frau ihr Kind nach einer vertraulichen Geburt zurückerhalten kann, dient auch den Müttern, die erwägen, ihr vertraulich geborenes Kind zurückzunehmen. Sie können die hierzu nach § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und 5 erhaltenen Informationen aus der Beratung zur vertraulichen Geburt noch einmal mit zeitlichem Abstand zu ihrer eigenen Krisensituation überdenken. Wenn eine Mutter den Wunsch zur Rücknahme des Kindes verwirklichen möchte, kann sie zur weiteren Unterstützung die Beratung nach § 30 in Anspruch nehmen. Da dem gerichtlichen Adoptionsverfahren eine Adoptionspflegezeit von ca. einem Jahr vorausgeht und der Rücknahmewunsch nach den Ergebnissen der DJI-Studie ganz überwiegend zeitnah zur Geburt erfolgt, bleibt somit ausreichend Zeit, diesen zu verwirklichen.

Die Maßnahmen nach Satz 3 zur Förderung des Verständnisses für Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben, sind erforderlich, damit Mütter nicht aus Schamgefühlen und Furcht vor Ansehensverlust von dieser Möglichkeit Abstand nehmen.

Zu Absatz 5

Gerade Schwangere, die sich aufgrund von Verdrängungsprozessen nur schwer anderen anvertrauen können, benötigen sofortige Hilfe, wenn sie ihrer Schwangerschaft gewahr werden und bereit sind, Beratung oder Hilfe anzunehmen. Gleiches gilt für Schwangere in akuten Notsituationen, z. B. wenn die Wehen einsetzen. Deshalb muss diesen Frauen jederzeit eine Anlaufstelle zur Verfügung stehen. Ein 24 Stunden erreichbarer zentraler Notruf für Schwangere ist ein besonders niederschwelliges anonymes Angebot für diese Gruppe und schließt eine Lücke im Hilfesystem. Die Beratungskraft des Notrufs bietet Erstberatung und Krisenintervention und vermittelt die Schwangere an eine Beratungsstelle in ihrer Nähe. Bei einer unmittelbar bevorstehenden Geburt wird sie die Schwangere an eine geburtshilfliche Einrichtung vermitteln.

Der Notruf muss von Beginn an kontinuierlich von einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden, um möglichst viele Schwangere in Notlagen zu erreichen.

Zu Nummer 2

Eine Schwangere, die bei der Geburt ihres Kindes ihren Namen nicht preisgeben möchte, befindet sich in der Regel in einer akuten psychosozialen Notlage. In dieser durch Geheimhaltung, Verdrängung und Isolation gekennzeichneten Konfliktsituation ist sie dringend auf professionelle Hilfe angewiesen. Diese wird dann am aussichtsreichsten sein, wenn die Schwangere der Beratungsperson vertraut. Ausgangspunkt der Beratungs- und Hilfeangebote dürfen allein die geschilderten Probleme sein. Eine bevormundende Beratung führt nicht zu dauerhaft tragbaren Ergebnissen und verbietet sich deshalb. Vielmehr ist der Frau eine selbstbestimmte Entscheidung zu ermöglichen. § 2 Absatz 4 Satz 1 regelt daher, dass die Beratung ergebnisoffen durchzuführen ist. Das befreit die Schwangere in ihrer belastenden Situation von jedweder Rechtfertigungspflicht. Zugangshürden werden abgebaut und die Schwangere wird in ihrem Vertrauen auf Wahrung ihrer Anonymität gestärkt.

Vorrangiges Ziel der ausführlichen Beratung ist es, der Schwangeren durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen die Aufgabe der Anonymität zu erleichtern und letztlich Hilfen anzubieten, die ihr die Annahme ihres Kindes ermöglichen. Die Beratung wird hierfür Hilfen aufzeigen, die die Ursachen der Notlage gezielt beseitigen können. Neben besonderen psychosozialen Angeboten, wie etwa einer Paar- oder Familienkonfliktvermittlung, gehören hierzu auch praktische Hilfen, wie z. B. die Aufnahme in einer Mutter-Kind-Einrichtung. Erscheint der Schwangeren trotz der verschiedenen Hilfeangebote ein Leben mit dem Kind nicht möglich, soll sie dafür sensibilisiert werden, dass die Kenntnis der Herkunft für das Kind wichtig ist. Auf diesem Weg soll eine Adoption unter Preisgabe der Identität der Frau möglich werden. Damit soll dem Herkunftsinteresse des Kindes Rechnung getragen werden. Erst wenn dies nicht gelingt, wird die vertrauliche Geburt nach dem neuen Abschnitt 6 angeboten.

Zu Nummer 3

Zur Aufhebung von § 25

Durch die Aufhebung des § 25 werden wiedervereinigungsbedingte Übergangsvorschriften abgeschafft, für die es keine sachliche Begründung mehr gibt und die in absehbarer Zeit ohnehin gegenstandslos werden. Die Aufhebung trägt dem allgemeinen Ziel der Bundesregierung Rechnung, wiedervereinigungsbedingte Sonderregelungen möglichst abzuschaffen und die Rechtslage dadurch zu vereinheitlichen.

Seit dem 1. Juli 2012 stimmen drei der vier in Absatz 1 genannten Beträge mit den in § 19 Absatz 2 genannten überein. Insbesondere die Einkommensgrenze als wichtigste Bezugsgröße für die Zumutbarkeit der Kostentragung ist in den alten und neuen Ländern gleich hoch. Auch der Erhöhungsbeitrag für jedes Kind, dem die Frau unterhaltspflichtig ist, und der Höchstbetrag, bis zu dem Kosten für die Unterkunft angerechnet werden können, sind gleich hoch. Lediglich der Betrag der Kosten für die Unterkunft, der überstiegen sein muss, um anrechenbar zu sein, unterscheidet sich noch. Während in den alten Ländern Kosten von mehr als 303 Euro angerechnet werden können, ist dies in den neuen Ländern bei Kosten von mehr als 277 Euro der Fall. Der Zweck des § 25, zu einer allmählichen Angleichung der Beträge zu führen, ist damit bereits weitgehend erreicht.

Die Aufhebung ist inhaltlich geboten, weil das Nebeneinander der §§ 19 und 25 zu ungerechten Ergebnissen führen kann, die dem Sinn der Vorschrift widersprechen. Beispielsweise ist es bei gleichem Einkommen möglich, dass einer Frau in den neuen Ländern die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch nicht zuzumuten sind, wohl aber einer Frau in den alten Ländern, obwohl die Lebenshaltungskosten in den alten Ländern höher sind.

Auch das aufwendige Verfahren zum Erlass der Verordnung nach § 25 Absatz 2, an dem in jedem Jahr BMFSFJ, BMF, BMG, Chef BK, Normenkontrollrat, Bundesrat, Bundesamt für Justiz und die Landesregierungen beteiligt sind, entfällt ersatzlos.

Zu Abschnitt 6

Zu § 25 (Beratung zur vertraulichen Geburt)

§ 25 regelt Art und Inhalt der Beratung.

Mit dem Anspruch auf eine vertrauliche Geburt erhält die Schwangere eine weitere, auf ihre besondere Situation zugeschnittene Hilfe. Das setzt voraus, dass die Hilfen nach § 2 Absatz 4 zuvor angeboten wurden. Stellt die Beratungskraft fest, dass die Schwangere dennoch nicht bereit ist, ihre Identität preiszugeben, berät sie über die vertrauliche Geburt nach der Maßgabe dieses Abschnitts.

Zu Absatz 1

Die Beratung zur vertraulichen Geburt knüpft an die Beratung nach § 2 Absatz 4 an. Sie darf erst nach Ausschöpfung der dort vorgesehenen Lösungsmöglichkeiten erfolgen. Denn vor der Durchführung der in die Rechte des Kindes eingreifenden vertraulichen Geburt müssen alle anderen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung ausgeschöpft werden. Nach der Legaldefinition des Absatzes 1 liegt eine vertrauliche Geburt vor, wenn die Schwangere ihre Identität nicht offenlegen möchte und sie stattdessen gegenüber der Beratungsstelle die für die Erstellung des Herkunftsnachweises nach § 26 Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Angaben macht. Wenn sie Angaben erst nach der Geburt macht, wird diese erst dadurch zu einer vertraulichen Geburt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 ist es das vorrangige Ziel der Beratung zur vertraulichen Geburt, dass die Schwangere überhaupt Hilfe – insbesondere Geburtshilfe – annimmt. Dadurch sollen Gefahren einer medizinisch unbegleiteten Entbindung für Mutter und Kind ausgeschlossen werden. Zugleich wird eine Überforderungssituation abgewendet, in die eine Mutter nach einer heimlichen Geburt zu geraten droht, wenn sie mit ihren Problemen allein bleibt.

Satz 2 bestimmt die unverzichtbaren Beratungsinhalte.

Nach Nummer 1 ist der Schwangeren der Ablauf der vertraulichen Geburt zu erläutern, damit sie Verständnis und Vertrauen für das weitere Vorgehen der Beratungsfachkraft entwickeln kann. In diesem Zusammenhang ist auch das Ruhen der elterlichen Sorge der Mutter nach einer vertraulichen Geburt aufgrund des neuen § 1674a BGB und die Möglichkeit des Wiederauflebens der elterlichen Sorge zu erklären.

Die Nummern 2 und 3 schreiben vor, die Mutter auch über die Rechte des Kindes und die Rechte des Vaters zu informieren. Das ist wichtig, damit die Mutter die Tragweite ihrer

Entscheidung erkennen kann. Sie ist eindeutig darauf hinzuweisen, dass sie durch ihren Wunsch nach dauerhafter Geheimhaltung das Recht des Vaters auf Ausübung seiner Sorge und das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft verletzt.

Nummer 4 regelt, dass der Schwangeren der übliche Ablauf eines Adoptionsverfahrens darzustellen ist. Dabei soll ihr insbesondere eine zeitliche Vorstellung vom Verlauf des Adoptionsvermittlungsverfahrens vermittelt werden, damit sie die nach Nummer 5 vorgesehenen Informationen zur Rücknahmemöglichkeit des Kindes zeitlich einordnen kann. Dabei ist sie auch darauf hinzuweisen, dass nach einer vertraulichen Geburt ohne ihr Zutun ein Adoptionsverfahren bezüglich des Kindes eingeleitet und durchgeführt werden kann, über das sie später keine Informationen erhalten wird. Diese Informationen stehen der Frau in den Bekanntmachungen nach § 1 Absatz 4 Satz 2 jederzeit zur Verfügung. Sie dienen dem Zweck, die Frau vor einem unzureichend bedachten Verlust ihres Kindes zu bewahren. Denn ihr wird erklärt, wie sie einen später entstehenden Wunsch nach Rücknahme des Kindes verwirklichen kann. Beratungsinhalt ist deshalb auch der Hinweis auf die Beratung nach der Geburt gemäß § 30.

Besondere Bedeutung kommt der Unterrichtung nach Nummer 6 zu. Die Akzeptanz des Angebots der vertraulichen Geburt wäre bereits dann herabgesetzt, wenn die Identität der Mutter nach 16 Jahren ausnahmslos offenzulegen wäre. Der Schwangeren muss deshalb bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sich für oder gegen eine vertrauliche Entbindung zu entscheiden hat, die Furcht genommen werden, dass sie auch dann, wenn ihr durch die Einsicht des Kindes in den Herkunftsnachweis eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, nichts hiergegen unternehmen kann. Das geschieht durch eine verständliche Erläuterung, wie mit den nach § 26 Absatz 2 Satz 2 aufzunehmenden Daten umgegangen wird und was die Frau zur Wahrung ihrer schutzwürdigen Belange nach §§ 31 und 32 unternehmen kann.

Zu Absatz 3

Der Schwangeren soll erläutert werden, dass die Kenntnis der eigenen Herkunft für die Entwicklung des Kindes wichtig ist. In diesem Zusammenhang ist deutlich zu machen, dass für die spätere Identitätsfindung des Kindes nicht nur der Name der Eltern, sondern gerade auch Kenntnisse über die Lebenssituation der Mutter sowie deren Beweggründe für die Inanspruchnahme der vertraulichen Geburt und die Abgabe des Kindes von großer Bedeutung sein können. Deshalb ist die Bereitschaft der Schwangeren zu fördern, dem Kind möglichst umfassende Informationen über seine Herkunft und die Hintergründe seiner Abgabe zukommen zu lassen. Allerdings ist zum Schutz des Geheimhaltungsinteresses der Frau darauf zu achten, dass hierdurch keine Rückschlüsse auf ihre Identität möglich sind. Sie kann ihrem Kind diese Nachrichten durch eine Mitteilung nach § 26 Absatz 8 zukommen lassen.

Zu Absatz 4

Schwangere, die ihre Schwangerschaft verheimlichen und ihr Kind nach der Geburt abgeben möchten, wenden sich bisher hilfesuchend nicht nur an Stellen, bei denen sie ihr Kind anonym und vertraulich abgeben können, sondern auch an

Adoptionsvermittlungsstellen. Die Zusammenarbeit der Beratungsstellen zur vertraulichen Geburt mit Adoptionsvermittlungsstellen trägt wesentlich zur Beratungsqualität und langfristigen Betreuung der adoptionswilligen Frau vor und nach der Geburt bei und dient zugleich dem Kindeswohl. Deshalb sollen Adoptionsvermittlungsstellen ihre Kompetenzen und Erfahrungen auch zukünftig in die Hilfe für Mutter und Kind einbringen können.

Zu § 26 (Das Verfahren der vertraulichen Geburt)

§ 26 enthält die einzelnen Verfahrensschritte zur Durchführung der vertraulichen Geburt.

Zu Absatz 1

Wenn sich die Schwangere nicht zur Offenlegung ihrer Identität entschließen kann und vertraulich gebären möchte, wählt sie nach Nummer 1 der Vorschrift zunächst ein Pseudonym für sich aus. Dies muss aus einem Vor- und einem Familiennamen bestehen. Damit ist die Schwangere für die geburtshilfliche Einrichtung oder die zur Leistung von Geburtshilfe berechnete Person als Patientin identifizierbar. Nach Nummer 2 der Vorschrift erhält sie außerdem die Möglichkeit, einen oder mehrere weibliche und männliche Vornamen als Wunschnamen für ihr Kind festzulegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sichert das Recht des vertraulich geborenen Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft. Eine Regelung, die auf eine Prüfung der Richtigkeit der abzugebenden Daten verzichtet, stellt es letztlich in das Belieben der Schwangeren, ob sie ihre Daten abgibt. Damit würden die betroffenen Grundrechte des Kindes vollständig von der Haltung der Mutter abhängen. Bei einer unkontrollierten Abgabe ihrer Daten in einem verschlossenen Umschlag wäre nicht sichergestellt, dass der Umschlag die zutreffenden Daten enthält. Für ein interessengerechtes Verfahren ist daher eine kontrollierte Datenabgabe unverzichtbar. Deshalb muss sich die Beraterin durch einen Einblick in einen gültigen Ausweis zur Identitätsfeststellung der Schwangeren von der Richtigkeit der aufgenommenen Daten überzeugen.

Um die Schwangere für die Abgabe der Daten und damit für die vertrauliche Geburt zu gewinnen, erhält sie die Erklärung, wie sie später schutzwürdige Belange geltend machen kann, um die Einsicht des Kindes in den Herkunftsnachweis zu verhindern. Das Vertrauen kann vertieft werden, indem vor der Aufnahme der Daten die sichere Verschlüsselung und Verwahrung des Herkunftsnachweises sowie der Schutz des Privatgeheimnisses durch § 203 Absatz 1 Nummer 4a des Strafgesetzbuchs erläutert werden.

Zu Absatz 3

Damit das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben dem Kind später den es betreffenden Herkunftsnachweis zuordnen kann, macht die Beratungsstelle auf dem Umschlag die Eintragungen nach Satz 2 Nummern 1 bis 5. Später wird gemäß Absatz 7 noch der beurkundete Name des Kindes nachgetragen.

Die in Satz 2 Nummer 4 zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Personen sind die nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Hebammengesetzes zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Personen im Falle einer Hausgeburt.

Zu Absatz 4

Dadurch, dass die Schwangere unter dem gewählten Pseudonym in einer geburtshilflichen Einrichtung oder bei einer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Hebammengesetzes zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person angemeldet wird, wird ihr die Furcht vor Aufnahmeformalitäten und Erklärungspflichten genommen. Gleichzeitig wird damit ein geeigneter Rahmen für die medizinische Dokumentation unter dem Pseudonym eröffnet und so ein späterer Zugriff auf die medizinischen Daten sichergestellt. Die Einrichtung oder zur Leistung von Geburtshilfe berechnete Person kann nach der Geburt im Einklang mit dem geltenden Recht die ihr bekannten Daten (die von der Mutter gewünschten Vornamen des Kindes, das Pseudonym der Mutter, das Geburtsdatum und das Geschlecht des Kindes) an das Standesamt melden. Das ermöglicht der zuständigen Behörde, bei der Bestimmung des Vor- und Familiennamens für das Kind auf die Wünsche der Mutter einzugehen.

Zu Absatz 5

Die Beratungsstelle versetzt das Jugendamt durch die Mitteilung nach Absatz 5 in die Lage, sich rechtzeitig des Kindes anzunehmen und die Inobhutnahme vorzubereiten.

Zu Absatz 6

Die Mitteilung des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Kindes an die Beratungsstelle, die die Schwangere zur Entbindung angemeldet hat, dient der Vervollständigung des Umschlags, der den Herkunftsnachweis enthält.

Zu Absatz 7

Die Mitteilung des beurkundeten Namens des Kindes unter Bezugnahme auf das Pseudonym der Mutter ist erforderlich, damit das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben diesen gemäß § 27 Absatz 2 auf dem Umschlag vermerken kann, der den Herkunftsnachweis enthält. Die Gesamtheit der Eintragungen auf dem Umschlag ermöglicht später die eindeutige Zuordnung von Kind und Herkunftsnachweis.

Zu Absatz 8

Die Mutter soll die Möglichkeit erhalten und nutzen, dem Kind eine persönliche Nachricht zukommen zu lassen. Durch die Schilderung ihrer Lebenssituation und der Gründe für die Inanspruchnahme der vertraulichen Geburt und der Abgabe des Kindes kann sie die spätere Identitätsfindung des Kindes bedeutend unterstützen. Diese Nachricht wird von der Beratungsstelle unmittelbar der ihr nach § 25 Absatz 4 bekannten Adoptionsvermittlungsstelle zugeleitet. Dort kann sie nach Maßgabe des § 9b Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom gesetzlichen Vertreter des Kindes jederzeit eingesehen werden; das Kind darf die Nachricht lesen, sobald es 16 Jahre alt ist. Falls der Beratungsstelle die Adoptionsvermittlungsstelle nicht durch die Kooperation nach § 25 Absatz 4 bekannt ist, kann sie diese bei dem nach Absatz 5 eingeschalteten Jugendamt erfragen.

Ein Kind, das nicht als Kind angenommen worden ist, kann nach der Vollendung des 16. Lebensjahres vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben die Herausgabe solcher Nachrichten verlangen.

Zu § 27 (Umgang mit dem Herkunftsnachweis)

§ 27 regelt, wie mit dem Herkunftsnachweis nach § 26 Absatz 2 Satz 1 zu verfahren ist.

Zu Absatz 1

Sobald die Beratungsstelle Kenntnis von der Geburt des Kindes erhält, hat sie den Umschlag mit dem Herkunftsnachweis unverzüglich dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur Verwahrung zu übermitteln. Durch diese zentrale Verwahrung werden die Beratungsstellen von dieser Aufgabe entbunden und die Verwahrung dauerhaft gewährleistet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben neben den von der Beratungsstelle auf dem Umschlag vermerkten Angaben nach der Mitteilung des Standesamtes gemäß § 57 Absatz 1 Nummer 7 der Personenstandsverordnung auch die Vornamen und den Familiennamen auf dem Umschlag einzutragen hat.

Zu § 28 (Beratungsstellen zur Betreuung der vertraulichen Geburt)**Zu Absatz 1**

Schwangerschaftsberatungsstellen sind für die Beratung bei vertraulichen Geburten und deren Durchführung besonders geeignet. Denn im Schwangerschaftskonfliktgesetz ist bereits ein umfassender Beratungsanspruch hinsichtlich aller die Schwangerschaft betreffenden Fragen geregelt. Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 besteht insbesondere ein Anspruch auf Informationen über Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft. Das bisher geltende Recht beschreibt also schon jetzt in allgemeiner Form die neue Aufgabe. Dass die Motive der Frauen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen und Angebote der anonymen Kindesabgabe in Anspruch nehmen, auf psychosozialen Konflikten beruhen, wird durch die Studie des DJI bestätigt. Darüber hinaus können gerade Schwangerschaftsberatungsstellen den vertraulichen Aspekt stärken, da für die Beratungsfachkräfte ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.

Zudem stellen die Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sicher, dass die in den Schwangerschaftsberatungsstellen Beschäftigten die erforderliche fachliche Kompetenz besitzen, um nach entsprechender Fortbildung auch den mit der vertraulichen Geburt verbundenen Schwierigkeiten erfolgreich begegnen zu können. Sie sind insbesondere darin geübt, Vertreter geeigneter Berufsgruppen in die Beratung einzubeziehen und mit anderen Einrichtungen zu kooperieren. Schwangerschaftsberatungsstellen genießen große Akzeptanz und hohes fachliches Ansehen. Im Mittelpunkt steht das vertrauensvolle Gespräch mit der Klientin. Die Schwangerschaftsberatungsstellen freier Träger zeichnen sich – trotz ihrer staatlichen Anerkennung – durch eine „Staatsferne“ aus. Das ermöglicht Frauen, die bei der vertraulichen Geburt staatliche Stellen meiden möchten, die Annahme fachkompetenter Hilfe. Diese Akzeptanz ist durch den am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Anspruch auf unbedingte anonyme Beratung in § 2 Absatz 1 noch gesteigert worden.

Der Wortlaut stellt klar, dass alle Schwangerschaftsberatungsstellen, also auch diejenigen, die keine Schwangerschaftskonfliktberatung anbieten, das Verfahren der vertraulichen Geburt durchführen können, wenn sie hierfür über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes Personal verfügen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat bereits vorbereitende Maßnahmen ergriffen, um rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Standards für den Anforderungen dieses Gesetzes genügende Qualifizierungsmaßnahmen der Beratungsfachkräfte zur Verfügung stellen zu können.

Zu Absatz 2

Wünscht die Schwangere eine vertrauliche Geburt und beschäftigt die aufgesuchte Beratungsstelle keine für die Betreuung der vertraulichen Geburt qualifizierte Beratungsfachkraft, kann die Beratungsstelle das Verfahren zur vertraulichen Geburt gleichwohl durchführen, wenn sie eine solche Beratungsfachkraft hinzuzieht.

Zu § 29 (Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe oder bei Hausgeburten)**Zu Absatz 1**

Eine Schwangere, die sich ohne Preisgabe ihres Namens zur Entbindung unmittelbar an eine geburtshilfliche Einrichtung oder eine nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Hebammengesetzes zur Leistung von Geburtshilfe berechtigte Person wendet, soll ebenfalls vertraulich beraten werden. Gleiches gilt für Schwangere, bei denen die Wehen bereits eingesetzt haben bzw. die Geburt stattgefunden hat. Auch diese müssen die Chance erhalten, von den umfassenden Hilfen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zu profitieren und Lösungsmöglichkeiten zur Bewältigung ihrer Konfliktlage aufgezeigt zu bekommen. Um dies sicherzustellen, verpflichtet § 29 Absatz 1 die genannten Personen, eine ortsnahe Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 über den Sachverhalt/die Aufnahme der Frau in der Einrichtung zu unterrichten.

Zu Absatz 2

Die unterrichtete Beratungsstelle hat sodann dafür zu sorgen, dass der Schwangeren die Beratung zur vertraulichen Geburt und deren Betreuung von einer qualifizierten Beratungsfachkraft angeboten wird. Falls die unterrichtete Beratungsstelle nicht über eine solche Beratungsfachkraft verfügt, wird sie eine andere geeignete Beratungsstelle informieren, um eine qualifizierte Beratungsfachkraft hinzuzuziehen.

Das Angebot ist der Schwangeren persönlich an ihrem Aufenthaltsort zu machen.

Die Schwangere kann das Angebot ganz oder teilweise ablehnen. Dann kommt es nicht zu einer vertraulichen Geburt und den damit verbundenen vorteilhaften Rechtsfolgen wie z. B. die Kostenübernahme nach § 34 oder das Nichtbestehen der Auskunfts- und Nachweispflicht durch den durch Artikel 3 Nummer 1 angefügten § 10 Absatz 4 des Personenstandsgesetzes.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Pflicht zur unverzüglichen Information einer Beratungsstelle nach § 28 auch besteht, wenn das Kind bereits geboren ist. Frauen, die ihr Kind heimlich zur Welt bringen und es anschließend unter Wah-

zung ihres Vertraulichkeitsschutzes abgeben möchten, sollen ebenso die Möglichkeit erhalten, die Hilfen zur vertraulichen Geburt in Anspruch zu nehmen. Die Beratungsstellen werden diese Frauen im Sinne einer professionellen Konfliktberatung deshalb ebenfalls über die Vorzüge der vertraulichen Geburt beraten.

Zu § 30 (Beratung nach der Geburt des Kindes)

Zu Absatz 1

Auch nach der Geburt des Kindes hat die Beratungsstelle der Mutter mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Die Voraussetzungen für eine dem Interesse der Mutter gerecht werdenden Beratung sind dann günstiger als vor der Geburt, weil sie ihr zentrales Anliegen, die Schwanger- und Mutterschaft zu verheimlichen, bereits erreicht hat. Ohne ihre Ängste vor der Geburt und mit einem gewissen zeitlichen Abstand kann sie sich den Fragen, die sich aus der vertraulichen Geburt ergeben, leichter stellen. In erster Linie gehört dazu die in Absatz 2 thematisierte Entscheidung, ob sie ihr Kind zurücknehmen oder dauerhaft abgeben möchte. Daneben können sich auch Fragen zum Adoptionsverfahren ergeben. Durch Unterstützung und Beratung sollte die Bereitschaft der Mutter gefördert werden, ihre Anonymität aufzugeben und in eine Adoption einzuwilligen, falls sie eine solche wünscht.

Zu Absatz 2

Die DJI-Studie hat gezeigt, dass oftmals kurz nach der Entbindung der Wunsch zur Rücknahme des Kindes entsteht. Diesen Wunsch wird die Beratungsstelle unterstützen und Hilfen aufzeigen, die ein Leben mit dem Kind ermöglichen. Ist die Mutter noch nicht zur Rücknahme entschlossen, wird die Beratungsstelle Hilfen aufzeigen, die einen solchen Entschluss begünstigen. Da dem gerichtlichen Adoptionsverfahren eine Adoptionspflegezeit von ca. einem Jahr vorausgeht, bleibt für dieses Vorgehen ausreichend Zeit.

Die Gründe für die Inanspruchnahme der vertraulichen Geburt sind allerdings ein starkes Indiz dafür, dass die Mutter bei einer Rücknahme des Kindes erheblichen Hilfebedarf hat. Ihr soll deshalb durch die Information über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich eine konkrete Vorstellung über die zahlreichen Hilfsmöglichkeiten vermittelt werden.

Wenn die Mutter sich dafür entscheidet, ihr Kind zurücknehmen zu wollen, soll die Beratungsstelle auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Insbesondere dann, wenn – vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung zum Wiederaufleben ihrer elterlichen Sorge – eine Rücknahme möglich erscheint, sollte diese durch eine Familienhebamme vorbereitet und begleitet werden.

Zu den §§ 31, 32 (Einsichtsrecht des Kindes, familiengerichtliches Verfahren)

Eine Frau, die vertraulich geboren hat, kann in Ausnahmefällen auch noch nach Ablauf der sechzehnjährigen Vertraulichkeitsgewährleistung in eine Gefahrenlage für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange geraten, wenn ihrem sozialen Umfeld ihre Mutterschaft bekannt wird. Dies könnte in erster Linie dadurch geschehen, dass das Kind nach der Einsicht in den Herkunftsnachweis in einer für andere wahrnehmbaren Weise Kontakt

zu ihr aufnimmt. Hier sind die Grundrechtspositionen der Mutter (Schutz vor einer Gefährdung wichtiger Rechtsgüter) und des Kindes (Recht auf Kenntnis seiner Abstammung) in einen Ausgleich zu bringen. Dies geschieht im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens, das einerseits dem Kind ermöglicht, die Gründe für den Wunsch der Mutter nach fortbestehender Anonymität prüfen zu lassen, andererseits die Anonymität der Mutter im Verfahren gewährleistet. Zugleich erhält die Mutter, die die Notwendigkeit weiterer Anonymität geltend machen will, Unterstützung durch eine von ihr gewählte Beratungsstelle.

Zu § 31 (Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis)

Zu Absatz 1

Am Beginn der Vorschrift steht der gesetzliche Regelfall. Das Kind hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs grundsätzlich ein Einsichtsrecht in den beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwahrten Herkunftsnachweis, wobei dieses Einsichtsrecht zusätzlich legal definiert wird.

Zu Absatz 2

Hat die Mutter trotz der seit der Geburt verstrichenen Zeit noch immer Gründe, die einer Kenntnis des Kindes von seiner Abstammung entgegenstehen, trägt sie diese durch formlose Erklärung gegenüber einer Beratungsstelle nach §§ 3 und 8 vor, und zwar einer Beratungsstelle ihrer Wahl. Dadurch soll ihr für den Fall, dass sie sich weiterhin gefährdet fühlt, ein einfacher Weg eröffnet werden, dies geltend zu machen. Die Erklärung kann frühestens ab dem 15. Lebensjahr des Kindes abgegeben werden. Damit besteht hinreichend Zeit für Mutter und Beratungsstelle, die ggf. erforderlichen Verfahrensvorkehrungen vor dem Entstehen des Einsichtsrechts ab dem 16. Lebensjahr des Kindes zu treffen; andererseits kann dadurch die bei Entstehen des Einsichtsanspruchs aktuelle Lebenssituation der Mutter erfasst werden. Die Mutter kann sich unter ihrem Pseudonym an die Beratungsstelle wenden. Damit aber die Zuordnung der Mutter zu dem beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwahrten Herkunftsnachweis gewährleistet ist, regelt Satz 2, dass sie neben ihrem Pseudonym das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes angeben muss.

Die Beratungsstelle muss der Mutter Hilfsangebote aufzeigen sowie andere Möglichkeiten zur Abwehr der befürchteten Gefahren in ihrer konkreten Situation. Ferner ist die Mutter über die dem Kind zur Verfügung stehende rechtliche Möglichkeit, ein familiengerichtliches Verfahren nach § 32 einzuleiten, zu informieren. Durch die Informations- und Aufklärungspflichten der Beratungsstelle soll sichergestellt werden, dass sich die Mutter der Tragweite ihrer Erklärung bewusst wird, d.h. dass sie mit der Erklärung in das grundrechtlich geschützte Recht des Kindes auf Kenntnis von seiner Abstammung eingreift und sich ein gerichtliches Verfahren anschließen kann.

Zu Absatz 3

Wenn die Mutter trotz der Information über eine anderweitige Abwehr der Gefahren nach Absatz 2 bei ihrer Erklärung bleibt, hat sie – mit Hilfestellung der Beratungsstelle – die Vorkehrungen zu treffen, die ihr ermöglichen, dass sie in

einem möglichen späteren gerichtlichen Verfahren anonym bleiben kann. Dafür muss sie eine Person ihres Vertrauens oder eine Stelle (z.B. auch eine Anwaltskanzlei) benennen, die ihre Rechte in einem etwaigen gerichtlichen Verfahren geltend macht. Diese Person oder Stelle macht die Rechte der Mutter im eigenen Namen geltend, also als in Satz 1 definierter Verfahrensstandschafter der Mutter. Satz 2 stellt klar, dass dieser Verfahrensstandschafter die Identität der Mutter niemandem gegenüber ohne deren vorherige Zustimmung offenbaren darf, auch nicht gegenüber Behörden oder Gerichten. Die Mutter hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Person oder Stelle zur Übernahme der Verfahrensstandschaft bereit ist – denn diese Rolle kann niemandem gegen seinen Willen aufgedrängt werden – und dass die Person oder Stelle auch noch bei einem gerichtlichen Verfahren erreichbar ist, etwa durch Mitteilung von geänderten Anschriften, Telefon- und Handy-Nummern sowie E-Mail-Adressen. Die Beratungsstelle prüft die Übernahmereitschaft des Verfahrensstandschafters nicht; dies ist – wie sich aus der in § 32 Absatz 4 angeordneten Rechtsfolge ergibt – Aufgabe der Mutter. Ggf. hat die Mutter eine andere Person oder Stelle zu benennen, wenn die Voraussetzungen bei der ursprünglich benannten Person oder Stelle nicht (mehr) vorliegen.

Die Mutter muss auch darüber informiert werden, dass sie allein es in der Hand hat, jedenfalls bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens ihre Anonymität zu schützen, indem sie jemanden benennt und für die Erreichbarkeit der benannten Person für einen langen Zeitraum sorgt; falls sich in dem langen Zeitraum Bedarf ergibt, kann die Mutter für die benannte Person jederzeit Ersatz benennen. Die Anonymität der Mutter liegt nach ihrem Vorbringen in ihrem ur-eigensten Interesse. Zudem gibt es keine andere neutrale Institution, die für die Anonymität der Mutter sorgen könnte. Durch die in Satz 4 formulierte Verpflichtung der Beratungsstelle erhält das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unverzüglich Kenntnis von der Erklärung der Mutter und der von ihr benannten Person oder Stelle und somit ist sichergestellt, dass es nicht trotz einer Erklärung der Mutter zu einer Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis durch das Kind kommt.

Zu Absatz 4

Das Einsichtsrecht des Kindes nach Absatz 1 ist vorläufig nicht durchsetzbar, wenn die leibliche Mutter entgegenstehende Belange nach Absatz 2 Satz 1 erklärt hat und nach Absatz 3 Satz 1 eine Person oder Stelle benannt hat, die ihre Interessen in einem familiengerichtlichen Verfahren vertritt. Wendet sich das Kind an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben mit dem Begehren, Einsicht in seinen Herkunftsnachweis zu erlangen, prüft das Bundesamt, ob eine Erklärung der Mutter nach Absatz 2 Satz 1 vorliegt und sie eine Person oder Stelle zur Geltendmachung ihrer Rechte im familiengerichtlichen Verfahren benannt hat. Liegen diese Voraussetzungen kumulativ vor, darf das Bundesamt bis zu einer rechtskräftigen familiengerichtlichen Entscheidung dem Kind keine Einsicht gewähren.

Zu § 32 (Famliengerichtliches Verfahren)

Zu Absatz 1

Auf Antrag des Kindes wird in den Fällen des § 31 Absatz 4 ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet. Die gericht-

liche Klärung des Einsichtsrechts liegt in der Hand des Kindes, da die Frage, ob und – wenn ja – wann sich das Kind mit den Fragen seiner Abstammung befassen will, von Fall zu Fall unterschiedlich zu beantworten sein wird. Der Maßstab der gerichtlichen Entscheidung ist in Absatz 1 Satz 2 festgelegt. Im Tenor der familiengerichtlichen Entscheidung wird im Falle der Stattgabe festgestellt, dass das Kind einen Anspruch auf Einsicht in seinen näher bestimmten Herkunftsnachweis hat, andernfalls wird der Antrag des Kindes zurückgewiesen. Weil es dabei um ein Recht des Kindes geht und eine gewisse Sachnähe zu Abstammungsfragen gegeben ist, ist es sachgerecht, die Zuständigkeit des Familiengerichts zu begründen, obwohl es sich nicht um eine Familiensache nach § 111 FamFG handelt. Der Regelfall der örtlichen Zuständigkeit des Familiengerichts am Aufenthaltsort des Kindes ist in Satz 3 geregelt. Sind deutsche Gerichte international zuständig, aber hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht im Bezirk eines deutschen Gerichts, regelt Satz 4 die Auffangzuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin.

Zu Absatz 2

Die Vorschriften des ersten Buches des FamFG sind in diesem Verfahren entsprechend anzuwenden, soweit nicht Sonderregelungen etwas anderes bestimmen. Eine entsprechende Anwendbarkeit von einzelnen Unterabschnitten des zweiten Buches des FamFG wurde nicht bestimmt, weil dieses Verfahren nicht in die Typik der besonderen Familienverfahren passt. Stattdessen wurden einzelne Vorschriften für anwendbar erklärt bzw. angepasst.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt die Beteiligten des Verfahrens. Beteiligt sind das Kind als Antragsteller sowie das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben als den Herkunftsnachweis verwahrende Stelle. Um die Anonymität der Mutter in dem Verfahren zu wahren, zugleich aber sicherzustellen, dass die Interessen der Mutter in dem Verfahren angemessen berücksichtigt werden, macht die Rechte der Mutter ihr nach § 31 Absatz 3 Satz 1 selbst gewählter Verfahrensstandschafter geltend. Dadurch erscheint die Mutter – auch im Rubrum – nicht, auch nicht unter ihrem Pseudonym.

Durch die Möglichkeit der Anhörung der Mutter nach Satz 2 soll sichergestellt werden, dass sich das Gericht vor einer Entscheidung einen persönlichen Eindruck von ihr als Person und von den von ihr vorgetragenen schutzwürdigen Belangen verschaffen kann. Da Anschrift und Name der Mutter aufgrund ihrer Anonymität nicht gerichtsbekannt sind, erfolgt die Ladung über ihren Verfahrensstandschafter. Eine zwangsweise Vorführung der Mutter ist daher weder möglich noch statthaft. Die Entscheidung über die Anhörung der Mutter steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Ist die Mutter über den Verfahrensstandschafter für das Gericht nicht erreichbar oder möchte die Mutter nicht bei Gericht erscheinen, darf der Mutter daraus kein Nachteil erwachsen. Folge des Nichterscheinens der Mutter ist lediglich, dass das Gericht bei seiner Abwägungsentscheidung hinsichtlich ihrer schutzwürdigen Belange allein auf den Vortrag des Verfahrensstandschafters angewiesen ist. Die Anhörung der Mutter im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts dient dazu, dem Gericht vor einer Entscheidung die Möglichkeit zusätzlichen Erkenntnisgewinns zu verschaffen und gibt der

Mutter als Betroffener, aber aufgrund ihrer Anonymität nicht Beteiligter, die Möglichkeit, ihre Anliegen auch selbst dem Gericht vorzutragen. Satz 3 stellt klar, dass die Anhörung in Abwesenheit der anderen Beteiligten zu erfolgen hat, damit die Anonymität der Mutter im Verfahren gewahrt bleibt. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs der anderen Beteiligten hat das Gericht aber gemäß Satz 4 eine anonymisierte Fassung des Anhörungsprotokolls an diese mit Frist zur Stellungnahme weiterzuleiten.

Nach Satz 5 wird der Beschluss des Familiengerichts abweichend von § 40 Absatz 1 FamFG erst mit Rechtskraft wirksam.

Satz 6 stellt klar, dass die Mutter – obwohl nicht formal beteiligt – an das Ergebnis des Verfahrens gebunden ist. Nur so kann die Anonymität der Mutter auch im gerichtlichen Verfahren gewahrt, zugleich aber auch für das Kind Rechtssicherheit geschaffen werden.

Satz 7 regelt die Kostenfreiheit des Verfahrens. Die Mutter ist an dem Verfahren nicht formal beteiligt, so dass ihr keine Kosten auferlegt werden können. Da das Kind von seiner Mutter und den Hintergründen der vertraulichen Geburt vor dem Verfahren keinerlei Kenntnis hat, wäre es ebenso unbillig, ihm Kosten aufzuerlegen.

Nach Satz 8 gilt § 174 FamFG entsprechend, also das Gericht hat dem Kind, solange es minderjährig ist, einen Verfahrensbeistand zu bestellen, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Im Übrigen gilt die Verweisung des § 174 Satz 2 FamFG.

Zu Absatz 4

Wenn die Mutter am Verfahren nicht mitwirkt bzw. die Informationen über ihren Verfahrensstandschafter nicht aktuell hält – der Verfahrensstandschafter z. B. zum Zeitpunkt des gerichtlichen Verfahrens nicht mehr existiert oder zur Geltendmachung der Rechte der Mutter nicht bereit ist –, kann dies nicht zu Lasten des Grundrechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung gehen. Daher wird in Absatz 4 die Vermutung begründet, dass bei Nichtmitwirken von Verfahrensstandschafter und Mutter im gerichtlichen Verfahren das Grundrecht des Kindes in der Abwägung vorgeht. Mit dieser Vermutung soll sichergestellt werden, dass das Gericht auch ohne Mitwirkung von Verfahrensstandschafter und Mutter entscheiden kann und das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung nicht durch bloßes Nichtmitwirken im Verfahren vereitelt werden kann. Die Vermutung gilt auch, wenn sich im Verfahren herausstellt, dass die Mutter (bereits vor Antragstellung des Kindes oder im laufenden Verfahren) verstorben ist, denn auch dann können keine aktuellen schutzwürdigen Belange der Mutter vorgebracht werden und das Recht des Kindes geht vor.

Zu Absatz 5

Da sich das Ergebnis einer Grundrechtsabwägung bei Veränderung der Umstände ebenfalls ändern kann, muss dem Kind die Möglichkeit eröffnet sein, sein Recht auf Kenntnis der Abstammung zu einem späteren Zeitpunkt erneut geltend zu machen. So kann etwa bei der Mutter eine Bedrohung weggefallen sein. Daher kann das Kind frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung erneut einen Antrag stellen, über den dann wiederum im familiengerichtlichen Verfahren zu entscheiden ist. Hinsichtlich des Zeitraums von

drei Jahren erfolgte eine Anlehnung an die Dauer des Sperrvermerks nach § 64 Absatz 1 Satz 1 PStG.

Zu § 33 (Dokumentations- und Berichtspflicht)

Zu Absatz 1

Mit der Dokumentation soll nachgewiesen werden, dass die Verfahren der vertraulichen Geburt ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Deshalb hat die Beratungsstelle über jedes Beratungsgespräch unter dem Pseudonym der Schwangeren eine Dokumentation anzufertigen. Dabei hat sie darauf zu achten, dass die Anonymität der Schwangeren nicht durch die Beschreibung von Einzelheiten gefährdet wird.

Die Dokumentation dient auch dazu festzustellen, ob die Hilfen für besonders belastete Schwangere wirksam sind. Sie soll deshalb die Grundlage der in Artikel 8 vorgesehenen Evaluierung bilden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Beratungsstellen, auf der Grundlage ihrer Einzelaufzeichnungen jährlich einen Bericht zu erstellen, in dem die mit der vertraulichen Geburt gesammelten Erfahrungen aufgezeigt und erläutert werden. Der Bericht wird über die jeweilig zuständige Landesbehörde dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zugeleitet, das die Berichte sammelt und sie an die zuständige Stelle, die mit der Evaluierung beauftragt wird, zur Auswertung zuführt.

Zu § 34 (Kostenübernahme)

Zu Absatz 1

Damit die Einrichtungen der Geburtshilfe und die zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Personen sich an dem Verfahren der vertraulichen Geburt beteiligen, müssen sie eine sichere Zusage über die Übernahme der ihnen durch die Geburt entstandenen Kosten erhalten.

Um die Krankenkasse der Mutter ausfindig zu machen, ist die Ermittlung des Versicherungsstatus der Mutter erforderlich. Dies würde jedoch der Zielrichtung der vertraulichen Geburt widersprechen. Denn Nachforschungen zum Versicherungsverhältnis im Rahmen der Beratung könnten zur Verunsicherung der Schwangeren führen und die Akzeptanz des neuen Angebots erheblich gefährden.

Deshalb sieht das Gesetz vor, dass die Länder – unabhängig vom Versicherungsstatus der Schwangeren – dem Träger der Einrichtung der Geburtshilfe bzw. etwaigen anderen Leistungserbringern die Entbindungskosten sowie die Kosten für die Vor- und Nachsorge der Geburt (dies umfasst die Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft gemäß den Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses) erstatten, und zwar entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Diese Regelung folgt dem Gedanken des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, das für Krankenversicherungsleistungen eine einheitliche Kostenlösung im Einklang mit den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anstrebt und deren Übernahme durch die Länder vorsieht, wenn den Krankenkassen ein unsicheres Verfahren nicht zuzumuten ist.

Um festzustellen, welches Bundesland zur Kostenübernahme verpflichtet ist, wird an den Wohnsitz der Schwange-

ren angeknüpft. Die Anmeldung der vertraulichen Geburt in der geburtshilflichen Einrichtung durch die Beratungsstelle erfolgt daher nicht allein unter dem Pseudonym der Schwangeren. Nach § 26 Absatz 4 Satz 2 enthält die Anmeldung auch den Hinweis, in welchem Bundesland sich der Hauptwohnsitz der Schwangeren befindet.

Eine Regelung zur Übernahme von Kosten, die für eine Versicherung des Kindes im Krankheitsfall entstehen, sieht das Gesetz bewusst nicht vor. Der Gesetzgeber hat für diesen Fall bereits hinreichend Sorge getragen. Vor der Vermittlung des Kindes an Adoptiveltern können Leistungen zur Krankenhilfe im Rahmen einer erzieherischen Hilfe nach den §§ 33, 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf der Grundlage des § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 40 SGB VIII gewährleistet werden. Da sich der Hilfsanspruch auf den Personensorgeberechtigten des Kindes bezieht, ist er vom Vormund geltend zu machen. Nach der Übernahme des Kindes durch Adoptiveltern besteht unter den Voraussetzungen des § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Möglichkeit einer beitragsfreien Familienversicherung. Die Familienversicherung ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil es an der nach § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB V erforderlichen Einwilligung der leiblichen Eltern zur Annahme des Kindes fehlt. Die für die Annahme des Kindes erforderlichen Voraussetzungen werden nicht im Sozialgesetzbuch geregelt; maßgeblich hierfür sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Adoption. Danach stellen § 1747 Absatz 4 BGB und dessen neuer Satz 2 klar, dass die Einwilligung der Mutter bei einer vertraulichen Geburt entbehrlich ist. Wenn mindestens ein Teil der Adoptiveltern privat krankenversichert ist, kommt unter den Voraussetzungen des § 198 des Versicherungsvertragsgesetzes auch eine Nachversicherung des Kindes bei dem Versicherungsunternehmen des privat krankenversicherten Elternteils in Betracht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die beteiligten Leistungserbringer ihre im Zusammenhang mit der Geburt entstandenen Kosten unmittelbar gegenüber dem Land geltend machen können.

Zu Absatz 3

Gibt die Mutter ihre Anonymität nach der Geburt gegenüber dem Standesamt auf, hat das Land einen gesetzlichen Regressanspruch im Umfang der nach Absatz 1 übernommenen Kosten gegen die Krankenkasse, das private Krankenversicherungsunternehmen oder die zur Tragung der Krankheitskosten zuständige Stelle der Mutter. Da das Land in diesen Fällen auf die Krankenkasse bzw. das private Krankenversicherungsunternehmen der Mutter zurückgreifen kann, wird es auf diese Weise zu einem großen Teil von der Kostentragung entlastet. Denn nach den Ergebnissen der Studie „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ geben von durchschnittlich rund 100 anonym abgegebenen Kindern im

Jahr mehr als 70 Prozent der Frauen ihre Anonymität kurz nach der Geburt auf.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gibt den Ländern die Befugnis zur näheren Regelung des Verfahrens.

Zu Artikel 8 (Evaluierung)

Um den Erfolg des Gesetzes zu messen, sind seine Wirkungen zu evaluieren. Dazu wird die Bundesregierung drei Jahre nach seinem Inkrafttreten einen Bericht zu den Auswirkungen der vertraulichen Geburt vorlegen. In ihm wird die Entwicklung der Angebotsstruktur nach dem Ausbau der Hilfen und nach der Legalisierung der vertraulichen Geburt beschrieben. Ziel ist es, das Gesetz im Hinblick auf seine Bedeutung im Gesamthilfekonzept der Schwangerschaftshilfen in der Praxis sachgerecht zu überprüfen und gegebenenfalls nachzubessern. Anhand der ermittelten Ergebnisse kann entschieden werden, ob sich daran ein weiterer Evaluationsbedarf anschließt. An der Aufgabe der Evaluierung wirken die Beratungsstellen durch ihre Berichte nach § 33 Absatz 2 mit.

Durch die Evaluierung soll auch geprüft werden, inwieweit durch das neu eingeführte Modell Verbesserungen im Hilfesystem erreicht werden und welche Auswirkungen diese auf die Angebote der anonymen Kindesabgabe haben. In die Evaluierung sollen deshalb auch Informationen über die Nutzung von Babyklappen, die Einhaltung der Standards für den Betrieb von Babyklappen und den Verbleib der dort abgelegten Kinder einfließen.

Zu Artikel 9 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des SchKG.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten der dritten Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom ... Durch die zum 1. Juli 2013 in Kraft tretende dritte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet die Beträge nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes neu festgesetzt haben. Da nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Mai 2014 und dem Wegfall der wiedervereinigungsbedingten Übergangsvorschriften des § 25 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes die dann aktuellen Beträge des § 19 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes für alle Frauen maßgebend sind, ist die Verordnung außer Kraft zu setzen.